



Behörden-Digimeter 2026

E-Government und Verwaltungsdigitalisierung: Aktueller Status quo und die Maßnahmen der Bundesregierung seit ihrem Amtsantritt

Büchel, Jan / Gruben, Clemens Fabian / Röhl, Klaus-Heiner

Auftraggeber:

Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft

Georgenstraße 22

10117 Berlin

Köln, 03.03.2026

Gutachten



Herausgeber

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.

Postfach 10 19 42

50459 Köln

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) ist ein privates Wirtschaftsforschungsinstitut, das sich für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einsetzt. Unsere Aufgabe ist es, das Verständnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge zu verbessern.

Das IW in den sozialen Medien

x.com

[@iw_koeln](#)

LinkedIn

[@Institut der deutschen Wirtschaft](#)

Instagram

[@IW_Koeln](#)

Autoren

Dr. Klaus-Heiner Röhl (Ansprechpartner)

Senior Economist für Mittelstandspolitik und
Regionalpolitik

roehl@iwkoeln.de

030 – 27877-103

Jan Büchel

Economist für Datenwirtschaft

buechel@iwkoeln.de

0221 – 4981-415

Clemens Fabian Gruben

Data Engineer

gruben@iwkoeln.de

0221 – 4981-784

Alle Studien finden Sie unter www.iwkoeln.de

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit regelmäßig das grammatische Geschlecht (Genus) verwendet. Damit sind hier ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten gemeint.

Stand:

März 2026

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Einleitung	4
2 OZG-Umsetzung: Kriterien und historisch verzerrte Darstellung	5
2.1 Kriterien der OZG-Umsetzung	5
2.2 Datenquelle zur Erhebung des OZG-Umsetzungsstandes	7
2.3 Verzerrung in der bisherigen Darstellung des OZG-Umsetzungsfortschritts	8
3 Bestandsaufnahme der Verwaltungsdigitalisierung im Januar 2026.....	9
3.1 Umsetzungsstand auf der Ebene der Verwaltungsleistungen	9
3.1.1 Umsetzung digitalisierter Verwaltungsleistungen in den Bundesländern.....	9
3.1.2 Umgesetzte Verwaltungsleistungen nach digitalem Reifegrad	11
3.2 OZG-Umsetzungsstand nach verzerrter historischer Berechnungsmethode.....	15
4 Was hat die große Koalition seit Amtsantritt im Mai 2025 in die Wege geleitet?	21
4.1 Die Einrichtung des Ministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS)	21
4.2 Beschlüsse und Vorhaben der Bundesregierung im Digitalbereich	22
5 Zusammenfassung und Empfehlungen.....	23
Tabellenverzeichnis.....	26
Abbildungsverzeichnis.....	26
Literaturverzeichnis	27

Zusammenfassung

Die Digitalisierung der Verwaltung in Deutschland kommt weiterhin nur sehr langsam voran, wie die Auswertung der Daten des „Dashboard Digitale Verwaltung“ zeigt. Dem Onlinezugangsgesetz zufolge müssten 577 wichtige Angebote, die jeweils ein Bündel aus einzelnen Verwaltungsleistungen darstellen, bereits seit Ende 2022 deutschlandweit online für Bürger und Unternehmen verfügbar sein. Bereits bei diesem ersten Schritt der Verwaltungsdigitalisierung, der noch keine tiefgreifende Digitalisierung der Verwaltungsprozesse selbst beinhaltet, kommt Deutschland nicht voran: Im Januar 2026 weist kein Bundesland flächendeckend mehr als 291 der 577 OZG-Leistungsbündel auf, für die mindestens eine der zugeordneten Verwaltungsleistungen online verfügbar ist. Dieser bereits bescheidene ausgewiesene Umsetzungsstand ist jedoch aufgrund miterfassender Teilumsetzungen noch geschönt, wie der Blick in die einzelnen Verwaltungsleistungen zeigt: Von den 7.509 Einzelleistungen, aus denen diese OZG-Leistungsbündel bestehen, sind Anfang 2026 gerade einmal 823 bundesweit flächendeckend umgesetzt. Beim Spitzenreiter Nordrhein-Westfalen sind es trotz weiterer landesweiter Leistungsumsetzungen auch nur gut ein Fünftel. In diesem Bundesland zeigt sich aber auch, dass mehr Tempo möglich ist: Mit 43 Prozent der zugrundeliegenden Einzelleistungen, die mindestens in einer nordrhein-westfälischen Kommune oder einem Kreis bereits umgesetzt sind, liegt Nordrhein-Westfalen deutlich vor den anderen Bundesländern.

Die deutsche Verwaltung krankt also nicht nur an allgemein viel zu geringer Dynamik der Digitalisierung, sondern auch an fehlenden Übernahmen bereits vorhandener E-Government-Angebote im föderalen System. Eigentlich sollte das „Einer-für-Alle“-Prinzip eine zügige Skalierung per Übernahme bereits entwickelter Lösungen durch andere Gemeinden, Kreise oder Länder ermöglichen. Die Vereinfachung und Beschleunigung föderaler Kooperationen ist ein Ansatzpunkt für das neu geschaffene Ministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, das zu Recht die beiden Aspekte zusammen in den Blick nehmen soll. Die Regierungspläne zur Digitalisierung und zum Abbau von Bürokratie sind ambitioniert – das bislang konkret in die Wege Geleitete ist aber noch überschaubar, wie die Analyse zeigt. Die Umsetzung muss nun deutlich beschleunigt werden, damit die Effizienz der Verwaltung steigt und die Bürokratie abnimmt, so dass die Bundesregierung und das neue Ministerium auf diesem Feld erfolgreicher sind als die Koalition davor, die sich ebenfalls Modernisierung und Digitalisierung auf die Fahnen geschrieben hatte.

1 Einleitung

Deutschland ist weiterhin kein Vorreiter im Bereich des E-Governments mit einem umfassenden Online-Angebot für Bürger und Unternehmen aus einem Guss. Stattdessen bleibt das Land eher Nachzügler in der Verwaltungsdigitalisierung; es gibt weniger Online-Verwaltungsleistungen für Bürger und Unternehmen als etwa in Skandinavien oder den Niederlanden (European Commission, 2026a; Rusche et al., 2024). Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung aus CDU/CSU und SPD nehmen E-Government und Verwaltungsdigitalisierung mit dem neu geschaffenen Ministerium für Digitalisierung und Staatsmodernisierung eine herausgehobene Position ein, die Pläne für die Beschleunigung der Digitalisierung und Verknüpfung mit der Modernisierung des Staates – auch durch Bürokratieabbau – sind ambitioniert. Doch bislang sind dies vor allem Absichtsbekundungen. Die gescheiterte „Ampel“-Bundesregierung aus SPD, Grünen und FDP von 2021 hatte die Digitalisierung ebenfalls als vorrangig eingestuft, aber bis Ende 2024 kaum Erfolge vorzuweisen. Dabei drängt die Zeit: Schon im Jahr 2017 – vor nunmehr neun Jahren – wurde vom Bundestag das Online-Zugangsgesetz (OZG) beschlossen, das 575 Angebote – eigentlich Angebotsbündel aus wichtigen Verwaltungsleistungen – für Bürger und Wirtschaft online verfügbar machen sollte.¹ Doch die Fortschritte bei der Umsetzung des OZG in der seither verstrichenen Dekade waren vollkommen unzureichend. In diesem Gutachten wird untersucht, wie weit die Verwaltungsdigitalisierung in Deutschland im Januar 2026 fortgeschritten ist. Dazu sind im Vergleich zu früheren Analysen (z. B. Röhl/Engels, 2025) methodische Anpassungen notwendig, weil die Daten in anderer Form aufbereitet und vom Portalverbund Online-Gateway (PVOG) zur Verfügung gestellt werden. Diese Veränderung erlaubt jedoch auch einen detaillierteren Blick in die einzelnen Angebotsbündel, was zuvor nicht möglich war. Es zeigen sich umfangreiche Verzerrungen in der Darstellung des Umsetzungsstandes auf Ebene der Leistungsbündel.

Nachfolgend werden in Kapitel 2 zunächst die Kriterien der OZG-Umsetzung vorgestellt und die verzerrende Methodik in der Darstellung des OZG-Umsetzungsstandes erläutert. Kapitel 3.1 präsentiert die unverzerrten Bundesländer-Umsetzungsstände auf Ebene der einzelnen Verwaltungsleistungen innerhalb der OZG-Leistungsbündel, während Kapitel 3.2 die erreichte Umsetzung in der bisherigen Methodik fortschreibt, um die Vergleichbarkeit im Zeitverlauf für die Bundesländer zu gewährleisten. Anschließend wird in Abschnitt 4 auf die bisherige Arbeit der Regierungskoalition und des neuen Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung eingegangen. Kapitel 5 bietet eine Zusammenfassung der Kernergebnisse und gibt einen Ausblick auf die weitere Umsetzung des OZG sowie die notwendigen Maßnahmen für mehr Tempo bei der Regierungs- und Verwaltungsdigitalisierung.

¹ Die Anzahl der OZG-Leistungsbündel ist dynamisch und hat sich Anfang 2026 leicht von 575 auf 577 erhöht.

2 OZG-Umsetzung: Kriterien und historisch verzerrte Darstellung

Das übergeordnete Ziel des OZG im Jahr 2017 bestand darin, zentrale Verwaltungsleistungen für Privatpersonen und Unternehmen zu identifizieren, die die öffentliche Verwaltung nachfolgend online bereitstellen sollte. Das Zieldatum für die Online-Verfügbarkeit von damals identifizierten 575 Leistungsbündeln war Ende 2022. Die Zuständigkeit verteilte sich dabei auf Bund, Länder und Kommunen. Um den aktuellen OZG-Umsetzungsstand valide bewerten zu können, ist zunächst ein Verständnis zentraler Umsetzungskriterien erforderlich. Der Abgleich dieser Kriterien mit der bisherigen Darstellung des Umsetzungsstands zeigt, dass diese Darstellung in Teilen verzerrt ist und ein überschätzendes Bild vermittelt.

2.1 Kriterien der OZG-Umsetzung

Für eine realistische Bewertung der OZG-Umsetzung sind mehrere Faktoren entscheidend. Dafür ist es zunächst wichtig, zu verstehen, wie Verwaltungsleistungen in Deutschland definiert und zu Angeboten für bestimmte Bereiche oder Nutzergruppen gebündelt werden. Ebenso relevant ist, ob Leistungen bundesweit oder nur durch einzelne Länder oder Kommunen digital angeboten werden, was ihre tatsächliche regionale Verfügbarkeit einschränken kann. Letztlich entscheidet auch der digitale Reifegrad darüber, ob eine Verwaltungsleistung vollständig digitalisiert wurde und somit die digitalen Anforderungen des OZG erfüllt.

Verwaltungsleistungen und OZG-Leistungsbündel

Öffentliche Verwaltungsleistungen in Deutschland sind im Leistungskatalog LeiKa (FITKO, 2026a) erfasst, einem einheitlichen und umfassenden Verzeichnis von Verwaltungsleistungen des Bundes, der Länder und der Kommunen. Jede Verwaltungsleistung ist durch den sogenannten LeiKa-Schlüssel eindeutig identifizierbar (BMI/BMDS, 2026a). Mit Einführung des OZG im Jahr 2017 wurden bestimmte Verwaltungsleistungen ausgewählt und inhaltlich 575 Leistungsbündeln, den sogenannten OZG-Leistungsbündeln, zugeordnet. Ein OZG-Leistungsbündel kann dabei aus einer oder mehreren Verwaltungsleistungen bestehen.² Sowohl der Leistungskatalog als auch die OZG-Leistungsbündel sind nicht statisch, sondern unterliegen Änderungen durch Gesetzesänderungen oder Neuzuschneide (BMI/BMDS, 2026b). Der aktuelle OZG-Umsetzungskatalog im Januar 2026 enthält

- 577 OZG-Leistungsbündel und darin insgesamt
- 7.509 einzelne Verwaltungsleistungen.

Demnach sind jedem OZG-Leistungsbündel im Durchschnitt etwa 13 thematisch passende Verwaltungsleistungen zugeordnet. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich allerdings ein hoher Grad an Heterogenität: Teilweise enthalten OZG-Leistungsbündel nur eine Leistung, wohingegen andere Hunderte einzelner Leistungen umfassen.

² Einzelne Verwaltungsleistungen werden auch unterhalb der Ebene des OZG-Leistungsbündels zu sogenannten Leistungsobjekten, Leistungsrichtungen und Leistungsrichtungsdetails zusammengefasst. Ein Leistungsobjekt kann in mehrere Leistungsrichtungen aufgeteilt sein und diese wiederum in mehrere Leistungsrichtungsdetails (BMI/BMDS, 2026c). In Anlehnung an die Vorgehensweise des BMDS bei der Erstellung des Dashboards Digitale Verwaltung werden für die folgende Analyse Verwaltungsleistungen auf der kleinteiligsten relevanten Ebene verwendet (FITKO, 2026d). Dies sind in den meisten Fällen Verrichtungsdetails. Falls es keine Verrichtungsdetails, sondern nur Informationen zur Verfügbarkeit ganzer Verrichtungen gibt, werden diese gezählt.

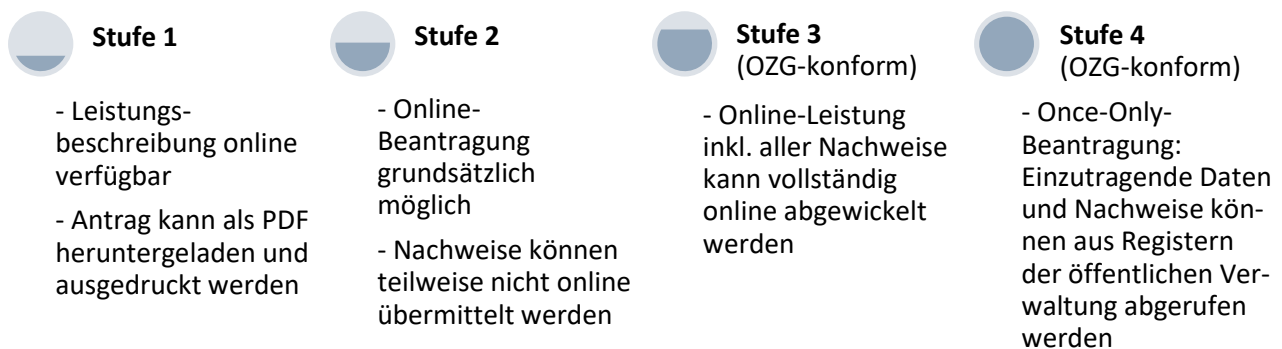
Art der Flächendeckung

Aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands und der damit verbundenen unterschiedlichen Zuständigkeiten kann die digitale Verfügbarkeit einzelner Verwaltungsleistungen oder ganzer OZG-Leistungsbündel regional variieren – und sie tut es derzeit auch stark. Maßgeblich hierfür ist, welcher staatliche Akteur die jeweilige Leistung digital bereitstellt. Erfolgt die Umsetzung auf Landes- oder kommunaler Ebene, können sich je nach Umsetzungsgeschwindigkeit Unterschiede zwischen den Regionen ergeben. Der Bund hingegen entwickelt digitale Lösungen grundsätzlich für alle Gebietseinheiten in Deutschland, ist aber nur für etwa ein Viertel der Verwaltungsleistungen direkt zuständig. Vor diesem Hintergrund werden folgende Formen der Flächendeckung unterschieden (vgl. BMDS 2026d):

- **Bundesweit flächendeckend verfügbar** sind Verwaltungsleistungen, die entweder durch den Bund für alle Gebietseinheiten digital bereitgestellt werden oder bei denen eine digitale Bereitstellung durch alle Länder oder durch alle Kommunen erfolgt.
- **Landesweit flächendeckend verfügbar** sind Verwaltungsleistungen, die entweder durch das jeweilige Bundesland oder alle Kommunen dieses Bundesland digital bereitgestellt werden und die nicht bundesweit flächendeckend verfügbar sind.
- **Kreisweit flächendeckend verfügbar** sind Verwaltungsleistungen, die entweder durch den jeweiligen Kreis oder durch alle ihm zugeordneten Kommunen digital bereitgestellt werden und die weder bundesweit noch landesweit flächendeckend sind.
- **In mindestens einer Kommune vorhanden** sind Verwaltungsleistungen, die weder bundes-, landes- noch kreisweit bereitgestellt werden, sondern ausschließlich in mindestens einer einzelnen Kommune digital angeboten werden.

Digitaler Reifegrad der Verwaltungsleistungen

Zudem ist entscheidend, mit welcher Intensität einzelne Verwaltungsleistungen digitalisiert sind. Es macht beispielsweise einen Unterschied, ob eine Leistung nur online beschrieben wird und der zugrundeliegende Antrag als PDF heruntergeladen und ausgedruckt werden kann oder ob Leistungen einschließlich aller Nachweise vollständig digital abgewickelt werden können und sogar einzutragende Daten aus bestehenden Verwaltungsregistern vorausgefüllt bereitgestellt werden. Dieses eigentliche Ziel der Verwaltungsangebotsdigitalisierung stellt Deutschland immer noch vor große Probleme. Zur Einordnung des digitalen Fortschritts wird deshalb ein vierstufiges Reifegradmodell verwendet (Abbildung 2-1). Letztlich sind nur Verwaltungsleistungen, die auf Stufe 3 oder 4 digitalisiert sind, OZG-konform (Bundesrechnungshof, 2023). Das heißt, es ist wichtig, dass sie vollständig digitalisiert werden. Können etwa einzelne Nachweise nicht online übermittelt werden, sind die Kriterien des OZG formell nicht erfüllt, auch wenn eine Verwaltungsleistung grundsätzlich online beantragt werden kann.

Abbildung 2-1: Digitaler Reifegrad von Verwaltungsleistungen


Quelle: Bundesrechnungshof, 2023

2.2 Datenquelle zur Erhebung des OZG-Umsetzungsstandes

Die aktuellen Daten zur Online-Verfügbarkeit von Verwaltungsleistungen stammen aus dem Portalverbund Online-Gateway (PVOG) (FITKO, 2026b). Die dort vorhandenen Rohdaten bilden die Grundlage des sogenannten Dashboards Digitale Verwaltung (BMDS, 2026a), das das frühere OZG-Dashboard abgelöst hat. Das PVOG ist mit Verwaltungsportalen und Redaktionssystemen von Bund und Ländern verknüpft. Über diese Redaktionssysteme tragen Bund, Länder und Kommunen die Daten zur Online-Verfügbarkeit ihrer Verwaltungsleistungen ein und pflegen sie fortlaufend (BMDS, 2026c).

Die Rohdaten enthalten Einträge zur digitalen Verfügbarkeit von Verwaltungsleistungen für unterschiedliche Gebietseinheiten, etwa Bund, Länder oder Kommunen. Jede Einheit kann über den Amtlichen Regionalschlüssel (FITKO, 2026c) eindeutig identifiziert werden. Die Daten sind im Vergleich zum früheren OZG-Dashboard erheblich detaillierter und informationshaltiger, doch die Übersichtlichkeit ist gering.

Über die offene Schnittstelle des Dashboards Digitale Verwaltung (BMDS, 2026b) können die Rohdaten heruntergeladen werden. Dabei werden die eingetragenen Verwaltungsleistungen im Dashboard aufbereitet und den entsprechenden OZG-Leistungsbündeln nach dem aktuellen OZG-Umsetzungskatalog zugeordnet (BMDS, 2026d). Zusätzlich ist bereits eine Klassifikation der Flächendeckung enthalten, die für die vorliegende Auswertung unverändert übernommen wurde.

Die am 19.01.2026 extrahierten Daten umfassen insgesamt mehr als eine Million Zeilen. Diese hohe Anzahl ist darauf zurückzuführen, dass der Datensatz Einträge zu digitalisierten Verwaltungsleistungen für alle unterschiedlichen Gebietseinheiten enthält. Digitalisierte Verwaltungsleistungen werden für jede Gebietseinheit einzeln erfasst – etwa für jeden einzelnen Kreis oder jeder einzelne Kommune. Damit ist die Nutzbarkeit des Datensatzes für die breite Öffentlichkeit stark eingeschränkt. Die Darstellungsart ist zwar vollständig, aber sehr komplex. Die Verwendung des Datensatzes erfordert Datenanalysetools und -kenntnisse, wie sie in dieser Studie zum Einsatz gebracht wurden. Der Vorteil ist allerdings, dass der Informationsgehalt weit größer ist als beim bisherigen OZG-Dashboard auf Leistungsbündelebene.

2.3 Verzerrung in der bisherigen Darstellung des OZG-Umsetzungsfortschritts

Ziel der nachfolgenden Analyse ist es, den OZG-Umsetzungsfortschritt in den drei Jahren seit Verstreichen des ursprünglichen OZG-Zieltermins Ende 2022 zu erheben. Dabei ergibt sich folgende Herausforderung: Seit Juli 2025 ist der OZG-Umsetzungsstand nicht mehr direkt im Dashboard Digitale Verwaltung ablesbar, wie es in den Vorjahren der Fall war (Röhl/Engels, 2025). Stattdessen werden die Daten auf der kleinteiligeren Ebene einzelner Verwaltungsleistungen bereitgestellt. Um die Analyse auf Ebene der OZG-Leistungsbündel weiterhin fortschreiben zu können, mussten die Rohdaten der Verwaltungsleistungen deshalb zunächst auf die höhergelagerte Ebene der OZG-Leistungsbündel aggregiert werden.

Beim Rekonstruieren der Berechnungslogik sind dabei einige kritische Annahmen aufgefallen, die den historisch erhobenen OZG-Umsetzungsstand verzerrt und insbesondere überschätzt erscheinen lassen.³ Die Kritik wurde auch bereits in der Vergangenheit vom Bundesrechnungshof (2024) geäußert, was auch im INSM-Behörden-Digimeter thematisiert wurde (Röhl, 2022a, b). Kern der Kritik ist, dass ein gesamtes OZG-Leistungsbündel laut der historischen Dashboard-Darstellung inhaltlich als vollständig digital umgesetzt gilt, wenn mindestens eine zugeordnete Verwaltungsleistung digital verfügbar ist und diese bereits die digitale Reifegradstufe 2 aufweist (BMI, 2026; BMDS, 2026e). Diese Annahme wirkt auf mehreren Ebenen verzerrend:

1. Verzerrung durch Aggregation der Flächendeckung

Aus der Perspektive eines Bundeslands könnte im Extremfall ein ganzes OZG-Leistungsbündel mit hunderten von Verwaltungsleistungen als landesweit flächendeckend digital umgesetzt dargestellt werden, wenn lediglich eine einzige zugeordnete Verwaltungsleistung diese Eigenschaft erfüllt. Dadurch entsteht eine erhebliche Überschätzung des Umsetzungsstandes auf OZG-Leistungsbündelebene. Insbesondere fehlt bei der OZG-Leistungsbündeldarstellung der Vergangenheit eine realistische Angabe darüber, welcher Anteil der enthaltenen Verwaltungsleistungen eines OZG-Leistungsbündels tatsächlich digitalisiert ist.

2. Verzerrung durch einen zu niedrigen digitalen Reifegrad

Die Annahme führt zudem zu einer Überschätzung des digitalen Reifegrads, da bereits Verwaltungsleistungen der Reifegradstufe 2 als ausreichend für eine inhaltliche vollständige Umsetzung eines OZG-Leistungsbündels gewertet wurden. Ab Reifegradstufe 2 kann eine Verwaltungsleistung zwar grundsätzlich online beantragt werden, notwendige Nachweise können aber nicht zwingend digital eingereicht werden (Abschnitt 2.1). Erst Reifegradstufe 3 beinhaltet, dass eine Verwaltungsleistung einschließlich aller Nachweise vollständig digital abgewickelt werden kann und der Bescheid digital zugestellt wird (BMDS, 2026e). Demnach können nach dieser Definition Verwaltungsleistungen als vollständig digital umgesetzt gezählt werden, obwohl sie die formalen Anforderungen an eine OZG-konforme Umsetzung in diesem Punkt noch nicht erfüllen.

3. Verzerrung durch Aggregation des digitalen Reifegrads

In der historischen Dashboard-Darstellung wurde der Reifegrad eines OZG-Leistungsbündels durch den höchsten Reifegrad der darin gebündelten Verwaltungsleistungen bestimmt (Bundesrechnungshof, 2023, 17). Das bedeutet im Extremfall, dass ein ganzes OZG-Leistungsbündel mit hunderten Verwaltungsleistungen als digitaler Reifegrad 2 klassifiziert wird, obwohl nur eine einzige Leistung diesen Reifegrad erreicht – und diese möglicherweise lediglich in einer einzelnen Kommune umgesetzt ist. Auch dies überschätzt den Umsetzungsstand der Verwaltungsdigitalisierung.

³ Auf die verwendete Berechnungslogik wird in Abschnitt 3.2 im Detail eingegangen.

3 Bestandsaufnahme der Verwaltungsdigitalisierung im Januar 2026

In Abschnitt 2.3 wurde deutlich, dass es bei der historischen Dashboard-Darstellung der digitalisierten OZG-Leistungsbündel eine Kaskade von Verzerrungen gibt, die den Umsetzungserfolg überschätzten. Aus diesem Grund wird im Folgenden eine realistische Analyse des Umsetzungserfolgs auf Ebene einzelner Verwaltungsleistungen vorgenommen, die auf die in Kapitel 2.3 erläuterten verzerrenden Annahmen verzichtet (Abschnitt 3.1). Um jedoch an frühere Analysen (z. B. Röhl/Engels, 2025) anschließen und die Entwicklung über die Zeit abbilden zu können, wird die verzerrte Berechnungsmethode anschließend zusätzlich repliziert, um den OZG-Umsetzungsstand im Januar 2026 in dieser Darstellungsweise abzubilden (Abschnitt 3.2).

3.1 Umsetzungsstand auf der Ebene der Verwaltungsleistungen

Für die folgende Auswertung wurden auf Basis der in Abschnitt 2.2 erläuterten Datenbasis nur diejenigen Verwaltungsleistungen einbezogen, die gemäß des aktuellen OZG-Umsetzungskatalogs im Januar 2026 auch tatsächlich relevant sind. Zudem werden nur die Verwaltungsleistungen aus den Rohdaten verwendet, die den Status „aktiv“ aufweisen sowie auch tatsächlich online bereitgestellt werden (wobei wie erwähnt eine detaillierte Angabe zum digitalen Reifegrad fehlt und stattdessen jeglichen Verwaltungsleistungen ab Reifegradstufe 2 abgebildet werden). Herausgefiltert wurden Einträge, die laut Angabe in den Rohdaten nicht in der Auswertung berücksichtigt werden sollen (BMDS, 2026d).

Um einen realitätsgetreuen Umsetzungsstand der Verwaltungsdigitalisierung in Deutschland abbilden zu können, werden auf Ebene der Verwaltungsleistungen zwei Analysen durchgeführt. Zum einen wird pro Leistung erhoben, ob und auf welcher Flächenabdeckung sie in den einzelnen Bundesländern online verfügbar ist (Abschnitt 3.1.1). Dies entspricht wie in der jetzigen Darstellungsweise im Dashboard Digitale Verwaltung lediglich einer Digitalisierung ab Reifegradstufe 2 (BMDS, 2026a). Zum anderen wird in Anlehnung an eine Analyse des Bundesrechnungshofes (2024) auf Bundesebene untersucht, welche Verwaltungsleistungen im Zeitverlauf auf welchem Reifegrad digitalisiert wurden (Abschnitt 3.1.2).

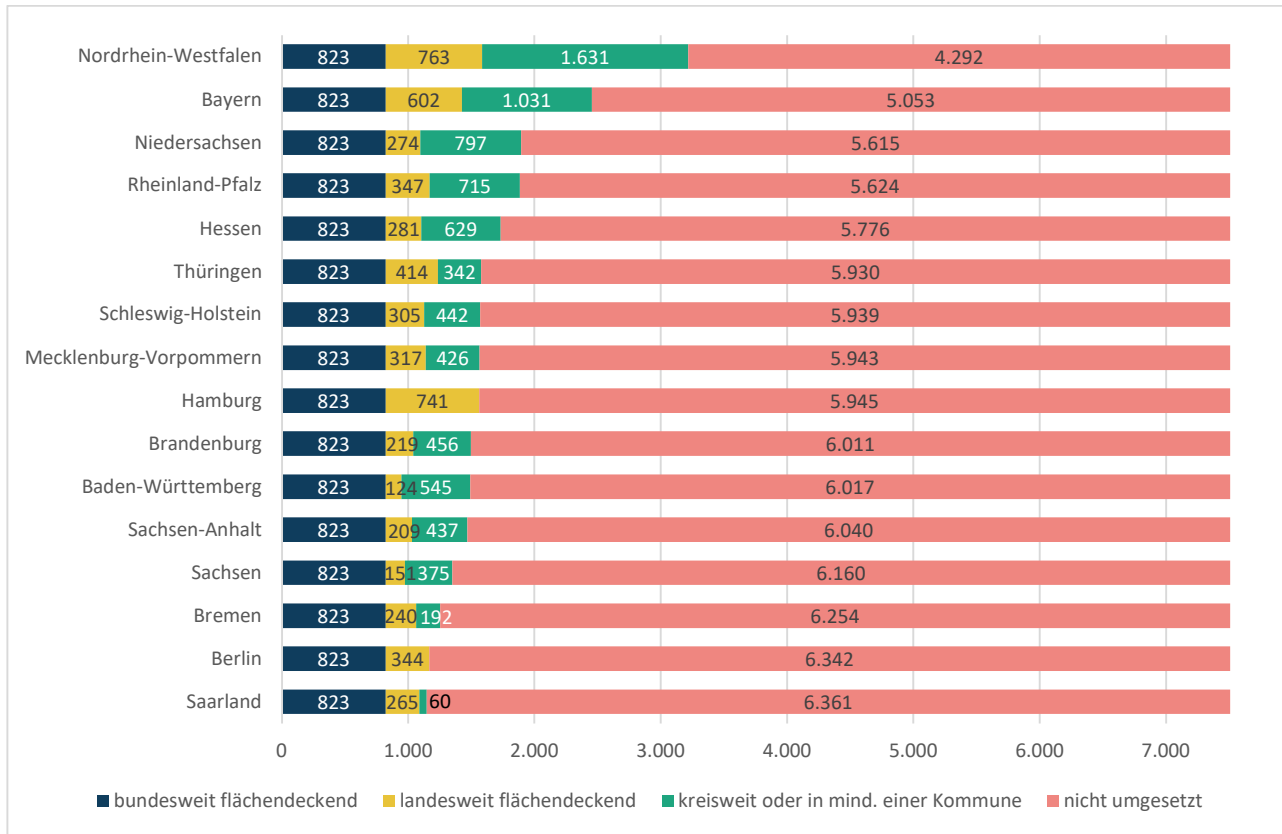
3.1.1 Umsetzung digitalisierter Verwaltungsleistungen in den Bundesländern

Die detaillierte Analyse auf der Ebene einzelner Verwaltungsleistungen offenbart, dass sich die Verwaltungsdigitalisierung in Deutschland weiterhin in einem Anfangsstadium befindet, obwohl die OZG-Umsetzung seit Ende 2022 hätte abgeschlossen sein müssen (Abbildung 3-1).

Die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz sind bei der Verwaltungsdigitalisierung am weitesten fortgeschritten. Allerdings sind in Nordrhein-Westfalen weiterhin 57 Prozent der Verwaltungsleistungen in keiner Kommune online verfügbar. Im Saarland sind es sogar 85 Prozent, womit das Saarland im Vergleich der Bundesländer das Schlusslicht bildet. Betrachtet man die landesweit flächendeckende Verfügbarkeit, so führt Nordrhein-Westfalen mit 1.586 Verwaltungsleistungen (21 Prozent) vor dem Stadtstaat Hamburg mit 1.564 Leistungen (21 Prozent) und Bayern mit 1.425 (19 Prozent). Die geringste flächendeckende Verfügbarkeit wird mit 947 Verwaltungsleistungen (13 Prozent) in Sachsen-Anhalt verzeichnet.

Abbildung 3-1: Umsetzungsstand digitalisierter Verwaltungsleistungen in den Bundesländern

Anzahl an öffentlichen Verwaltungsleistungen, die bundesweit, landesweit oder kreisweit flächendeckend oder mindestens in einer Kommune auf Reifegradstufe 2 online verfügbar sind, Januar 2026



Insgesamt wurden 7.509 verschiedene Einzelleistungen erfasst, die Teil der 577 OZG-Leistungsbündel sind.

Quelle: Eigene Berechnung basierend auf BMDS, 2026b und BMI, 2026

Aufgrund dieses Ergebnisses lohnt es sich, genauer zu untersuchen, in welchen Zuständigkeitsbereich der Großteil der noch nicht digitalisierten Verwaltungsleistungen fällt. Im Durchschnitt sind für mehr als drei Viertel der noch nicht umgesetzten Verwaltungsleistungen die Bundesländer und Kommunen zuständig, ein Viertel entfällt auf den Zuständigkeitsbereich des Bundes.⁴ Werden die bereits bundesweit flächendeckend verfügbaren Leistungen genauer betrachtet, zeigt sich, dass der Bund mehr als zwei Drittel seiner Leistungen zumindest auf Reifegradstufe 2 digitalisiert hat (siehe Abbildung 3-2). Theoretisch kann eine bundesweite Abdeckung auch auf Leistungen zutreffen, die in den Zuständigkeitsbereich der Länder und Kommunen fallen. Dann müssten Leistungen bereits von allen Bundesländern oder von allen Kreisen oder Kommunen Deutschlands bereitgestellt werden. Dies trifft bislang nur auf 18 der 823 bundesweit flächendeckend verfügbaren Leistungen zu. Eine Erklärung für die schleppende Umsetzung der Bundesländer und Kommunen könnte sein, dass im OZG zunächst zwar Leistungen definiert wurden, es aber nicht gelang, Zuständigkeiten im föderalen System umfassend zu klären oder gar Anforderungen an Bundesländer und Kommunen zu fixieren. Dies könnte auch daran gelegen haben, dass derartige Festlegungen als Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Hoheitsbereiche von Ländern und Kommunen hätten angesehen werden können. Doch auch

⁴ Verwaltungsleistungen wurden mithilfe der Typisierungsliste des LeiKa den Zuständigkeitsbereichen des Bundes sowie der Länder und Kommunen zugeordnet (FIM, 2026). Die im OZG-Umsetzungskatalog ausgewiesenen LeiKa-Leistungstypen wurden somit dem jeweils entsprechenden Zuständigkeitsbereich zugeordnet. Wurde eine Verwaltungsleistung mehreren, widersprüchlichen Zuständigkeitsbereichen zugeordnet, erhielt sie die Einstufung „Bund“.

die koordinierende Funktion in der Verwaltungsdigitalisierung hat der Bund im Verlauf der OZG-Umsetzung erst sehr spät in ausreichendem Maße wahrgenommen, wie die bisherigen Behörden-Digimeter (z. B. Röhl, 2022a, b; Röhl, 2025a; Engels/Röhl, 2025) gezeigt haben.

Angesichts des desolaten Umsetzungsfortschritts zum Zeitpunkt drei Jahre nach Verstreichen des einstigen Ziels (Ende 2022) liegt eine vollständige Digitalisierung aller OZG-relevanter Verwaltungsleistungen nach wie vor in weiter Ferne. Eine belastbare Prognose abzugeben, wie lange eine vollständige Digitalisierung aller Verwaltungsleistungen bei gleichbleibender Umsetzungsgeschwindigkeit konkret benötigen würde, ist angesichts der vorliegenden Daten mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Grund ist, dass eine solche Prognose davon ausgeht, dass jede Verwaltungsleistung mit gleicher Geschwindigkeit digitalisierbar wäre. In der Realität können aber einzelne Leistungen unterschiedlich komplex sein und insbesondere unterschiedliche Anforderungen an die Digitalisierung der zugrundeliegenden Verwaltungsprozesse haben. Zudem variiert jeweils, ob der Bund oder die Länder und Kommunen zuständig sind, was die Umsetzungsgeschwindigkeit zusätzlich beeinflussen kann.

Gelingt es allerdings in Zukunft nicht, wesentlich an Geschwindigkeit zuzulegen, sollte kommuniziert werden, dass eine absehbare vollständige Digitalisierung aller Verwaltungsleistungen unrealistisch ist. Stattdessen könnte sich von Seiten der öffentlichen Verwaltung zunächst stärker auf besonders wichtige Leistungen fokussiert werden. Es sollten zumindest die Leistungen online zur Verfügung gestellt werden, die am meisten genutzt werden und wo somit die größten Potenziale für Effizienzsteigerungen durch Digitalisierung vorliegen. Diese Leistungen könnten beispielsweise dadurch identifiziert werden, dass sie besonders häufig von Privatpersonen oder Unternehmen genutzt werden und deren ausbleibende digitale Verfügbarkeit somit zu besonders hohen Belastungen führt. Eine ähnliche Fokussierung beabsichtigte bereits das OZG-Änderungsgesetz nach Verstreichen des ersten Zielzeitpunkts (BMJV, 2024).⁵ Dabei wurden 2023 und 2024 mit zusätzlichen Bundesmitteln temporär Beschleunigungen in der Umsetzung erreicht (Röhl/Engels, 2025), danach ist der Digitalisierungselan in der OZG-Implementierung allerdings bereits wieder abgesunken, wie die aktuelle Auswertung in diesem Gutachten zeigt.

3.1.2 Umgesetzte Verwaltungsleistungen nach digitalem Reifegrad

Wie bereits thematisiert ist es nicht nachvollziehbar, ob alle in Abbildung 3-1 als digitalisiert dargestellten Leistungen auch wirklich vollständig digitalisiert im Sinne der für das OZG notwendigen digitalen Reifegradstufe 3 sind oder lediglich Reifegradstufe 2 aufweisen. Um dies tiefergehend untersuchen zu können, werden im Folgenden Daten aus dem OZG-Umsetzungskatalog (BMI, 2026) verwendet. Dabei handelt es sich um eine Datenquelle, die die in Kapitel 2.2 dargestellten Rohdaten des Dashboards ergänzen. Im OZG-Umsetzungskatalog ist analog zu den Rohdaten des Dashboards der aktuelle Umsetzungsfortschritt einzelner Verwaltungsleistungen abgebildet, jedoch nur auf gesamtdeutscher Ebene und nicht für einzelne Bundesländer.⁶ Dadurch taucht im Datensatz jede Verwaltungsleistung nur einfach auf. Es ist jeweils die

⁵ Konkret wurden 16 Fokuseleistungen aus den Bereichen Ummeldung, Wohngeld, Führerschein, Elterngeld, Kfz-Zulassung, -um- und -anmeldung, Bürgergeld, Anlagengenehmigung und -zulassung, Einbürgerung, öffentliche Vergabe, Bauvorbescheid und Baugenehmigung, Unternehmensanmeldung und -genehmigung, Personalausweis, Eheschließung, Unterhaltsvorschuss, Handwerksgründung und Energiepreispauschale für Studierende, (Berufs-) Fachschülerinnen und Fachschüler definiert (BMDS, 2026f).

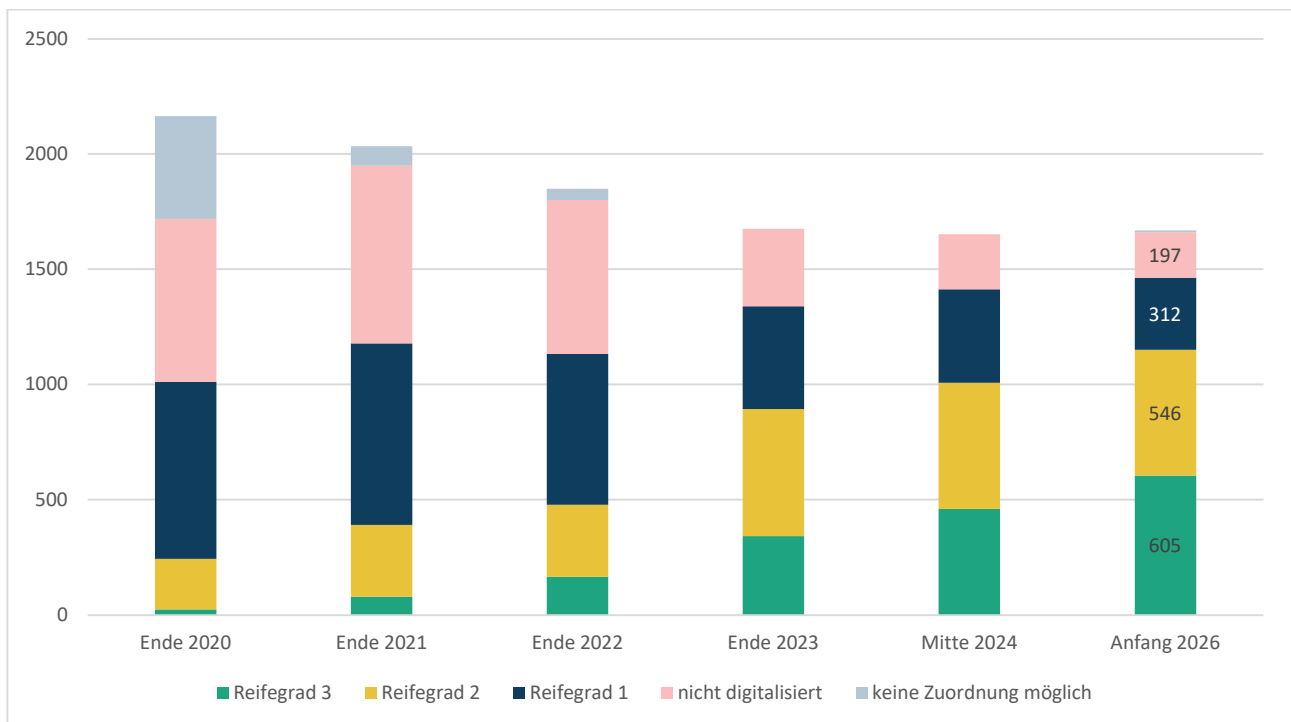
⁶ Aufgrund unterschiedlicher Datenquellen und somit Variationen bei den meldenden Stellen zur Online-Verfügbarkeit einzelner Verwaltungsleistungen kann es zu leichten Unterschieden im Vergleich zu Abbildung 3-1 kommen (siehe BDMS, 2026d und FITKO, 2026b).

Information enthalten, ob diese Leistung in zumindest einer Gebietseinheit Deutschlands online verfügbar ist und welchen digitalen Reifegrad sie aufweist. Eine Information zur Flächendeckung ist nicht enthalten. Demzufolge könnte auch hier eine geografische Verzerrung entstehen: Im Extremfall könnte eine Leistung nur in einer Kommune unter dem angegebenen Reifegrad online verfügbar sein, während sie in allen anderen Kommunen noch nicht oder nur zu einem niedrigeren Reifegrad umgesetzt wurde. Trotz dieser möglichen Verzerrung kann über eine solche Analyse das Potenzial sichtbar werden, das insbesondere in der Skalierung bereits digitalisierter Leistungen liegen könnte. Hintergrund ist, dass erfolgreich digitalisierte Leistungen in der Theorie eigentlich von anderen Kommunen oder Bundesländern übernommen werden sollten. Die Entscheidung über eine solche Umsetzung liegt jedoch aufgrund des föderalen Systems bei den einzelnen Bundesländern und Kommunen. Neben eines aufgrund dessen möglicherweise fehlenden Commitments könnte die Umsetzung solcher Leistungen beispielsweise auch an technisch unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen scheitern.

Ein Vorteil der folgenden Analyse ist, dass der Umsetzungsstand mit vergangenen Erhebungen des Bundesrechnungshofes (2024, 2023) verglichen werden kann. Somit kann nicht nur der Reifegrad der bereits online verfügbaren Verwaltungsleistungen untersucht werden, sondern auch abgeschätzt werden, mit welcher Geschwindigkeit der Fortschritt historisch erfolgte. Zunächst wird das Augenmerk auf Verwaltungsleistungen gelegt, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen (Abbildung 3-2).

Abbildung 3-2: Digitalisierte Verwaltungsleistungen durch den Bund

Anzahl an bereits digitalisierten Verwaltungsleistungen, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, nach Reifegrad, insgesamt 1.668 Verwaltungsleistungen im Januar 2026



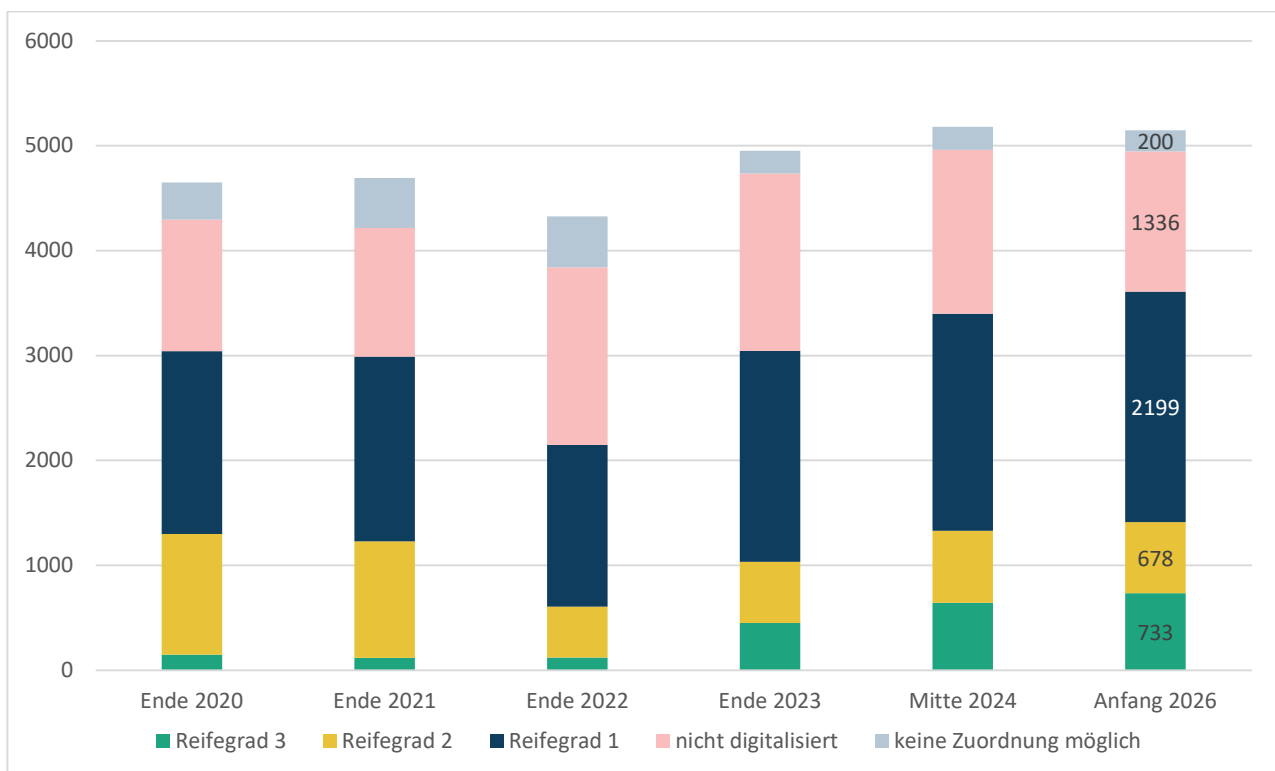
Quelle: Eigene Berechnung basierend auf BMI, 2026 und Bundesrechnungshof, 2024, 2023

Im Januar 2026 sind etwa 36 Prozent der insgesamt 1.668 vom Bund zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen OZG-konform auf Reifegradstufe 3 umgesetzt. Weitere 33 Prozent der Leistungen sind auf Reifegradstufe

2 online verfügbar und können demnach noch nicht vollständig digital erbracht werden. Im Vergleich zur Analyse in Abschnitt 3.1.1 ist der Umsetzungsfortschritt des Bundes eher leicht positiv zu bewerten. Zudem nimmt die Umsetzungsgeschwindigkeit in den vergangenen drei Jahren stetig zu. Dies gibt Hoffnung, dass perspektivisch nahezu alle Leistungen des Bundes zumindest auf Reifegradstufe 2 digitalisiert sein könnten. Mit der vom BMDS vorangetriebenen EUDI-Wallet zur elektronischen Identifizierung von Personen und Unternehmensvertretern sollte dann der Übergang zu Reifegradstufe 3, der oft die eindeutige Online-Identifizierung des Nutzenden voraussetzt, gelingen. Hintergrund ist, dass der Staat rechtssicher wissen muss, wer die Belege und Nachweise eingereicht hat und im Zweifelsfall dafür haftet. Nachbarländer wie Dänemark, Frankreich und Österreich verfügen bereits über flächendeckende E-ID-Systeme (Rusche et al., 2024). Die angesprochene mögliche geografische Verzerrung ist bei den Verwaltungsleistungen des Bundes unwahrscheinlich, da vom Bund entwickelte Lösungen im gesamten Bundesgebiet verfügbar sein sollten.

Abbildung 3-3: Digitalisierte Verwaltungsleistungen durch die Bundesländer und Kommunen

Anzahl an bereits digitalisierten Verwaltungsleistungen, die in mindestens einer Kommune online verfügbar sind und in die Zuständigkeit der Bundesländer und Kommunen fallen, nach Reifegrad, insgesamt 5.146 Verwaltungsleistungen im Januar 2026



Quelle: Eigene Berechnung basierend auf BMI, 2026 und Bundesrechnungshof, 2024, 2023

Im Vergleich zu den Umsetzungserfolgen des Bundes zeigt Abbildung 3-3 den Fortschritt im Zuständigkeitsbereich der Länder und Kommunen. Sie haben zwar absolut mehr Leistungen auf Reifegradstufe 3 digitalisiert (733), jedoch fallen auch insgesamt dreimal so viele Leistungen in ihren Zuständigkeitsbereich – ein Problem der OZG-Umsetzung, das bei der Verabschiedung des Gesetzes 2017, aber auch noch in den Jahren danach nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Es behindert eine bundesweit einheitliche flächendeckende Implementierung der Leistungen stark, so dass der Bund frühzeitig mehr Digitalisierungskompetenzen hätte an sich ziehen oder alternativ Länder und Kommunen stärker hätte unterstützen müssen. Prozentual betrachtet

sind im Januar 2026 gerade einmal 14 Prozent der Leistungen der Länder und Kommunen auf Reifegradstufe 3 und 13 Prozent auf Reifegradstufe 2 digitalisiert. Zudem ist bei den 733 Leistungen auf Reifegradstufe 3 theoretisch eine geografische Verzerrung möglich. Im Extremfall könnten die Leistungen nur in einzelnen Kommunen auf dem OZG-konformen Level digitalisiert sein.

Beispiele für umgesetzte OZG-Leistungsbündel und Verwaltungsleistungen

Ausländerbeschäftigung (Werkvertrag): Die Verwaltungsleistung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundes und ist bundesweit online über die Bundesagentur für Arbeit (BA) verfügbar. Sie ist dem OZG-Leistungsbündel „Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung“ zugeordnet, das insgesamt sechs Leistungen umfasst. Von diesen sind alle bis auf eine („Erteilung einer Arbeitserlaubnis zur Ausübung einer Saisonbeschäftigung“) digital verfügbar.

Arbeitslosen- und Bürgergeld: Für das Arbeitslosengeld liegt die Zuständigkeit beim Bund (BA), für das Bürgergeld beim Bund und den Kommunen. Beide Themenbereiche sind jeweils eigenen OZG-Leistungsbündeln zugeordnet. Beim Arbeitslosengeld gibt es eine Bewilligungsleistung, die auf Reifegradstufe 3 online verfügbar ist. Das Bürgergeld umfasst sechs Verwaltungsleistungen: Die allgemeine Bewilligung und Änderung sind online verfügbar; spezielle Bewilligungen für Auszubildende, Darlehen bei unabweisbarem Bedarf, einmalige Leistungen sowie die Weiterbewilligung sind nicht online verfügbar.

Kurzarbeitergeld und Transferleistungen: Das OZG-Leistungsbündel besteht aus sieben Verwaltungsleistungen, die Unternehmen durchgängig online bei der BA beantragen können. Zuständig ist der Bund.

Elterngeld: Das OZG-Leistungsbündel besteht aus einer Verwaltungsleistung zur Bewilligung des Elterngeldes. Hierbei handelt es sich um eine föderale Leistung, die als EfA-Lösung („Einer-für-Alle“) vom Land Bremen entwickelt wurde. Bundesweit ist die Verwaltungsleistung nahezu flächendeckend verfügbar. Ausnahmen bilden Niedersachsen und Brandenburg, wo die Bewilligung nicht in allen Kommunen online durchführbar ist (Niedersachsen: 96 Prozent; Brandenburg: 31 Prozent).

Handwerksanmeldung mit Gründung, Registereintrag und Karte: Das ebenfalls federführend von Bremen unter Einbeziehung der Handwerkskammern als EfA-Lösung entwickelte OZG-Leistungsbündel umfasst 32 Einzelleistungen. In Bremen und sechs weiteren Bundesländern sind etwa 90 Prozent der Leistungen auf Reifegradstufe 2 digitalisiert. Das bedeutet, dass Nachweise in der Regel noch nicht online übermittelt werden können. In Bayern und Schleswig-Holstein sind etwa zwei Drittel, in Berlin, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern die Hälfte, in Nordrhein-Westfalen ein Drittel und in Baden-Württemberg erst fünf Prozent der Leistungen digital verfügbar. In Hessen und Sachsen-Anhalt liegt der Umsetzungsstand bei null Prozent. Dieses OZG-Leistungsbündel verdeutlicht die oft langsame Übernahme durch Verwaltungen in anderen Bundesländern und somit die bislang unzureichende Skalierung bereits entwickelter EfA-Lösungen.

Quelle: BMDS, 2026g und BMI, 2026

Auch die Beispiele erfolgreicher flächendeckender Umsetzungen wichtiger Verwaltungsleistungen (Kasten) betreffen meist Online-Angebote des Bundes. Demnach zeigt sich besonders großes Potenzial bei den Ländern und Kommunen, die die Digitalisierung ihrer Verwaltungsleistungen umgehend beschleunigen und diesem Vorhaben eine größere Priorität einräumen sollten. Gelingt dies nicht, droht die Gefahr, dass

insbesondere die föderalen Strukturen mit Zuständigkeit der Bundesländer und Kommunen für circa drei Viertel der Verwaltungsleistungen weiterhin als Bremse der Verwaltungsdigitalisierung in Deutschland fungieren. Österreich macht vor, wie Online-Leistungen auch in einem föderalen Staatsaufbau erfolgreich über einheitliche Portale digitalisiert werden können (Röhl/Graf, 2021; Rusche et al., 2024).

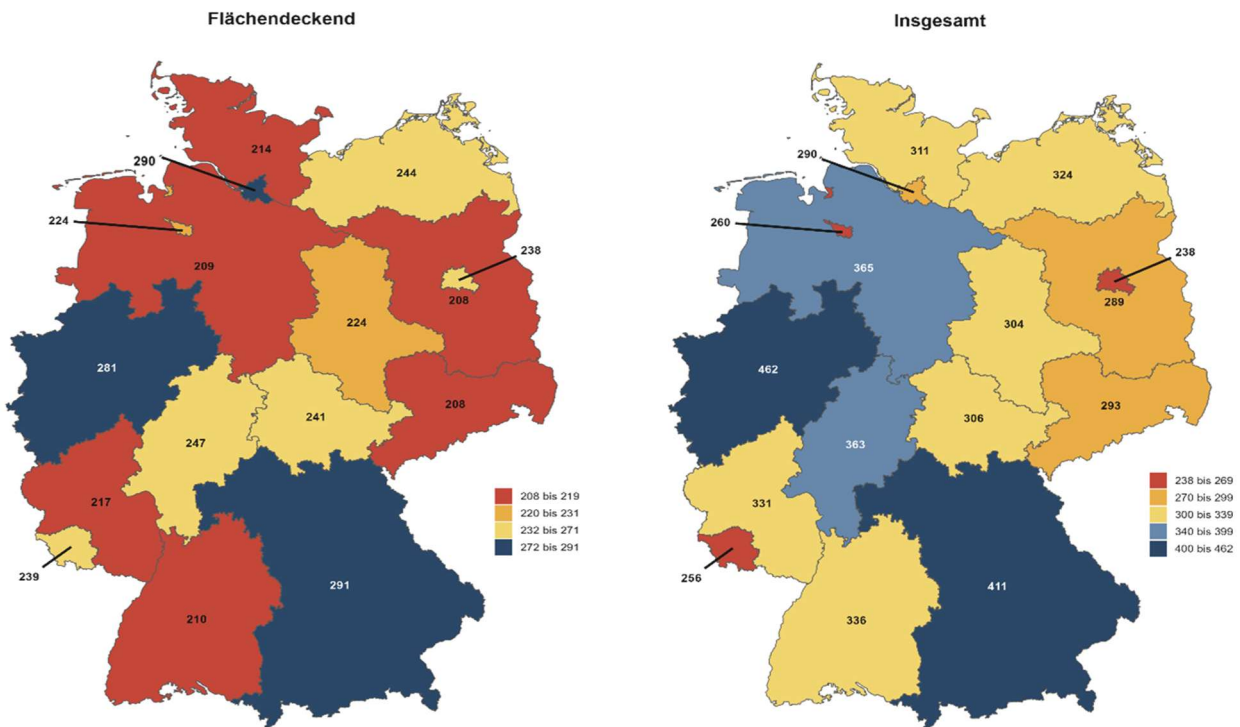
Insgesamt zeigt die Analyse auf Basis der einzelnen Verwaltungsleistungen, dass der Stand der Verwaltungsdigitalisierung Anfang 2026 noch sehr ausbaufähig ist. Bislang sind nur wenige Verwaltungsleistungen online verfügbar oder sie entsprechen nicht dem OZG-konformen Reifegrad. Auf Reifegradstufe 4 – sodass vorausgefüllte Formulare aus verknüpften Registern automatisiert bereitgestellt werden – ist über beide Zuständigkeitsbereiche hinweg bislang lediglich eine Verwaltungsleistung umgesetzt. Dabei handelt es sich um die Verwaltungsleistung „Melderegisterauskunft Erteilung einfach“, die per Definition auf verknüpfte Register angewiesen ist. Verhindernd wirkt hier die noch immer fehlende Registermodernisierung mit einer Digitalisierung und Vernetzung der zahlreichen von staatlichen Stellen geführten Register mit Unternehmens- und Bürgerdaten (BDI, 2024). Dieses desolate Ergebnis wird durch den EU-Vergleich zur Verfügbarkeit von vorausgefüllten Formularen, bei dem Deutschland unter den 27 EU-Staaten auf dem vorletzten Platz liegt (European Commission, 2026b), auch international bestätigt.

3.2 OZG-Umsetzungsstand nach verzerrter historischer Berechnungsmethode

Für den zeitlichen Vergleich mit den vorigen INSM-Behörden-Digimetern (Röhl/Engels, 2025; Röhl, 2024a; Röhl, 2022a) auf Ebene der Bundesländer wurden die eingetragenen Verwaltungsleistungen aus den Rohdaten des Dashboards (siehe Abschnitt 2.2) zunächst den 577 OZG-Leistungsbündeln zugeordnet. Dabei wurde eine Berechnungslogik verwendet, die sich an der Dokumentation des Dashboards Digitale Verwaltung (BMDS, 2026d) sowie den Darstellungen des Bundesrechnungshofs (2024) orientiert. Dies ermöglicht, den OZG-Umsetzungsstand für Januar 2026 abzuschätzen, wie in den Karten in Abbildung 3-4 wiedergegeben.

Abbildung 3-4: Die Verfügbarkeit von OZG-Angeboten in den Bundesländern

Anzahl der flächendeckenden sowie der gemeinde- und kreisbezogenen Leistungsbündel, die bislang umgesetzt sind



Stand: 19.1.2026. Insgesamt: einschließlich nur in einzelnen Gemeinden verfügbarer Leistungen. Methodische Verzerrungen durch Überschätzung des erreichten Standes innerhalb der OZG-Leistungsbündel.

Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft basierend auf BMDS, 2026b und BMI, 2026

Dieser Stand im Januar 2026 ist den Vorjahreserhebungen sehr ähnlich und erlaubt somit einen sinnvollen Vergleich zu den bisherigen im INSM-Behörden-Digimeter dokumentierten Ergebnissen. Konkret wurde dazu zunächst aus der Perspektive eines Bundeslandes pro OZG-Leistungsbündel gezählt, wie viele Verwaltungsleistungen jeweils „bundesweit flächendeckend“, „landesweit flächendeckend“ oder „kreisweit oder in mindestens einer Kommune verfügbar“ sind. Anschließend erfolgte für jedes OZG-Leistungsbündel entsprechend der jahrelangen Praxis im OZG-Dashboard eine maximalistische Bewertung der Flächendeckung:

- Wenn mindestens eine Verwaltungsleistung des OZG-Leistungsbündels bundesweit flächendeckend verfügbar ist, erhält das gesamte OZG-Leistungsbündel die Bewertung **„bundesweit flächendeckend verfügbar“**.
- Wenn keine Verwaltungsleistung des OZG-Leistungsbündels bundesweit flächendeckend verfügbar ist, aber mindestens eine Leistung landesweit flächendeckend verfügbar ist, erhält das gesamte OZG-Leistungsbündel die Bewertung **„landesweit flächendeckend verfügbar“**.
- Wenn keine Verwaltungsleistung des OZG-Leistungsbündels bundesweit oder landesweit flächendeckend verfügbar ist, aber mindestens eine Leistung kreisweit oder in mindestens einer Kommune verfügbar ist, erhält das gesamte OZG-Leistungsbündel die Bewertung **„kreisweit oder in mindestens einer Kommune“**.

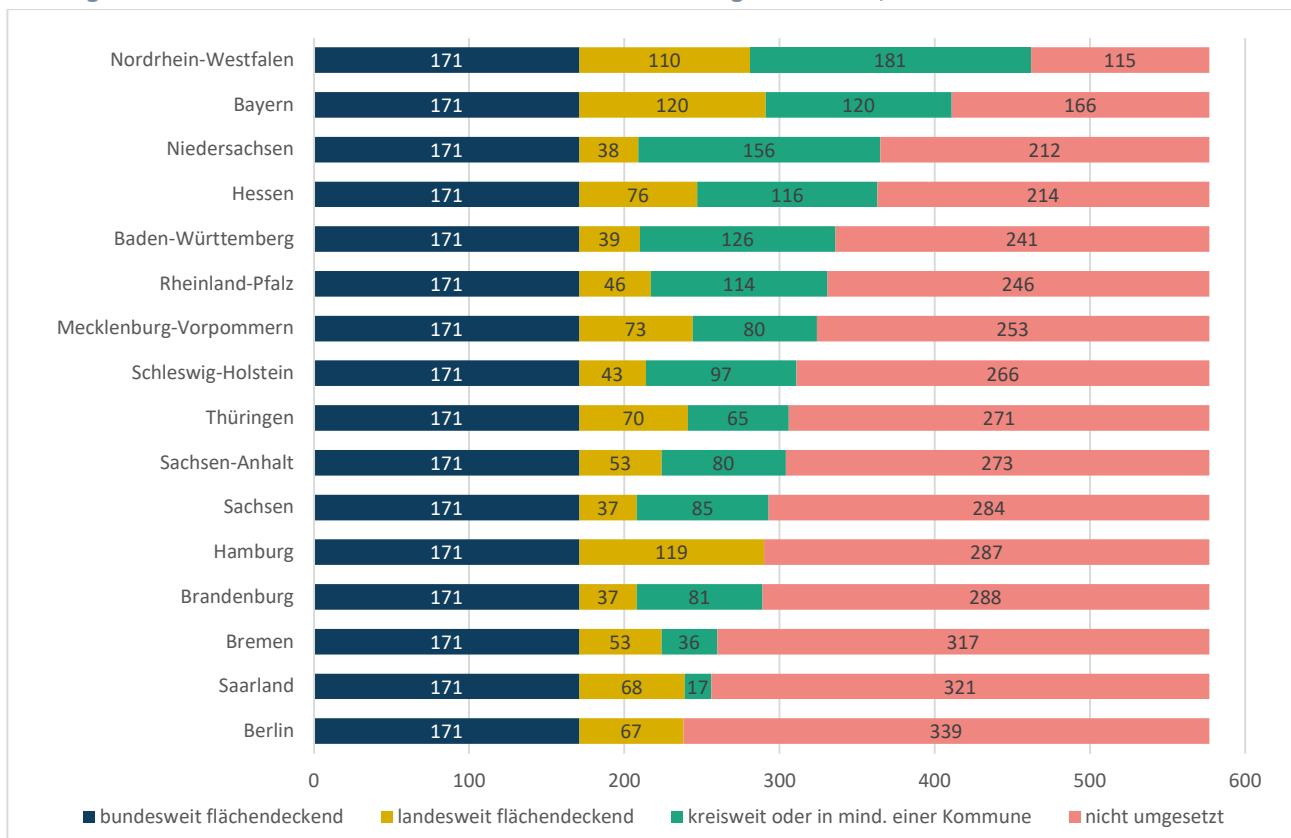
- Wenn keine Verwaltungsleistung des OZG-Leistungsbündels bundesweit, landesweit oder kreisweit flächendeckend sowie in mindestens einer Kommune verfügbar ist, erhält das gesamte OZG-Leistungsbündel die Bewertung „**nicht umgesetzt**“.

Entsprechend dieser – positiv verzerrten – Methode wurde für jedes Bundesland der OZG-Umsetzungsstand im Januar 2026 berechnet (Abbildung 3-5), wie er bis Mitte 2025 im OZG-Dashboard des Bundes ausgewiesen wurde.

In Nordrhein-Westfalen ist die OZG-Umsetzung nach dieser Methode am weitesten fortgeschritten, wenn man die kommunale Ebene mitbetrachtet. Für 171 der 577 OZG-Leistungsbündel ist mindestens eine Verwaltungsleistung bundesweit online verfügbar, für weitere 110 mindestens eine Leistung landesweit flächendeckend und für weitere 181 mindestens eine Leistung kreisweit oder in mindestens einer Kommune. Für 115 OZG-Leistungsbündel ist noch keine Verwaltungsleistung zumindest in einer Kommune Nordrhein-Westfalens online verfügbar.

Abbildung 3-5: OZG-Umsetzungsstand nach historischer Berechnungsmethode

Anzahl der OZG-Leistungsbündel, für die je Bundesland mindestens eine Verwaltungsleistung flächendeckend (bundes- oder landesweit), kreisweit oder in mindestens einer Kommune online verfügbar ist oder für die noch keine Leistung zumindest in einer Kommune des Bundeslands online angeboten wird, Januar 2026



Methodische Verzerrungen durch übertrieben positive Darstellung des erreichten Standes innerhalb der OZG-Leistungsbündel.

Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft basierend auf BMDS, 2026b und BMI, 2026

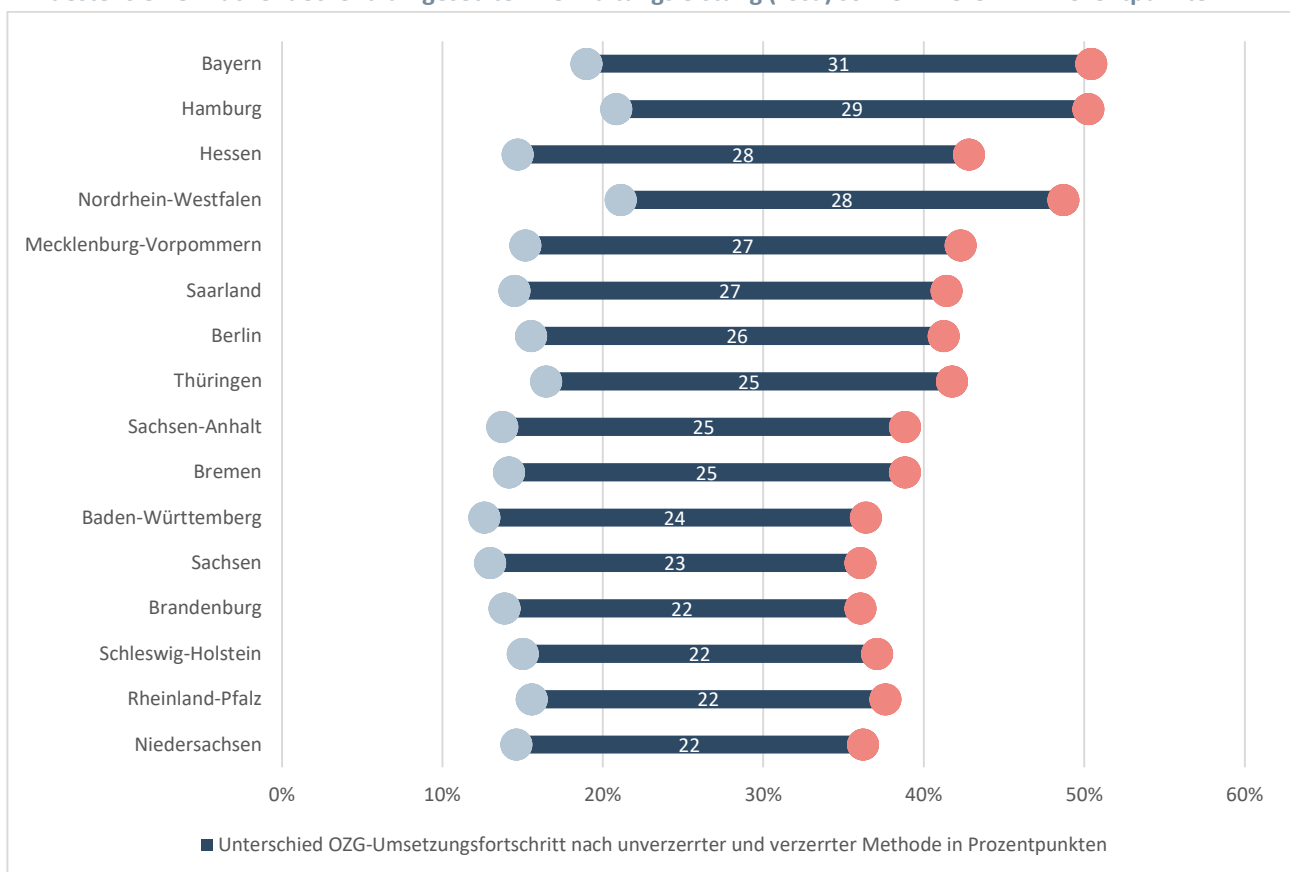
In Berlin sind mit 339 für mehr als die Hälfte der OZG-Leistungsbündel noch gar keine Verwaltungsleistungen digitalisiert, was den letzten Platz unter Einschluss kommunaler Umsetzungen bedeutet. Die Stadtstaaten

sollten aufgrund des Fehlens von Kommunen – bis auf Bremerhaven – und kommunalen Umsetzungen allerdings gesondert betrachtet werden, doch auch dann liegt die Hauptstadt deutlich hinter Hamburg, bei der flächendeckende Umsetzung allerdings knapp vor Bremen. Schaut man nur auf die flächendeckende Umsetzung, so tragen Brandenburg und Sachsen die rote Laterne knapp hinter Niedersachsen.

Im Vergleich zur flächendeckenden Umsetzung der Verwaltungsleistungen (vgl. Abbildung 3-1) wirkt der OZG-Umsetzungsstand in dieser verzerrenden Darstellung deutlich positiver. Um das Ausmaß der Überschätzung besser einordnen zu können, zeigt Abbildung 3-6 wie hoch der flächendeckende Umsetzungsstand jeweils nach der verzerrten und unverzerrten Methode wäre und wie hoch die Differenz in Prozentpunkten ausfällt.

Abbildung 3-6: Überschätzung der OZG-Umsetzung durch die historische Berechnungsmethode

Anteil der flächendeckend umgesetzten Verwaltungsleistungen (hellblau) und Anteil der OZG-Leistungsbündel mit mindestens einer flächendeckend umgesetzten Verwaltungsleistung (rosa) sowie Differenz in Prozentpunkten



Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft basierend auf BMDS, 2026b und BMI, 2026

Am stärksten ist die OZG-Umsetzung in Bayern überschätzt: 19 Prozent der Verwaltungsleistungen sind in Bayern flächendeckend online verfügbar, während für 50 Prozent der OZG-Leistungsbündel mindestens eine Verwaltungsleistung digitalisiert ist. Der Umsetzungsfortschritt variiert um 31 Prozentpunkte, je nachdem welche Berechnungsmethode gewählt wird. In den übrigen Bundesländern sieht es aber nicht viel besser aus. In keinem Bundesland beträgt die Überschätzung weniger als 22 Prozent. Es macht demnach einen deutlichen Unterschied, welche Bemessungsgrundlage gewählt wird, um den OZG-Umsetzungsfortschritt

abzubilden. Tabelle 3-1 zeigt die flächendeckende Veränderung zum einstigen Zieldatum Ende 2022 in der historischen Darstellungsweise des OZG-Umsetzungsstandes.

Tabelle 3-1: Der Umsetzungsstand von OZG-Leistungsbündeln im Vergleich zum OZG-Zieldatum 2022

Stand 19.1.2026

Bundesland	Verfügbarkeit von OZG-Leistungsbündeln			Veränderung flächendeckend zu Dezember 2022
	Flächendeckend	In mindestens einer Gemeinde/ einem Kreis	Insgesamt	
Nordrhein-Westfalen	281	181	462	157
Bayern	291	120	411	113
Niedersachsen	209	156	365	84
Hessen	247	116	363	64
Baden-Württemberg	210	126	336	90
Rheinland-Pfalz	217	114	331	86
Mecklenburg-Vorpommern	244	80	324	109
Schleswig-Holstein	214	97	311	65
Thüringen	241	65	306	84
Sachsen-Anhalt	224	80	304	116
Sachsen	208	85	293	58
Hamburg	290	0	290	131
Brandenburg	208	81	289	83
Bremen	224	36	260	111
Saarland	239	17	256	134
Berlin	238	0	238	93

Methodische Verzerrungen durch übertrieben positive Darstellung des erreichten Standes innerhalb der OZG-Leistungsbündel.

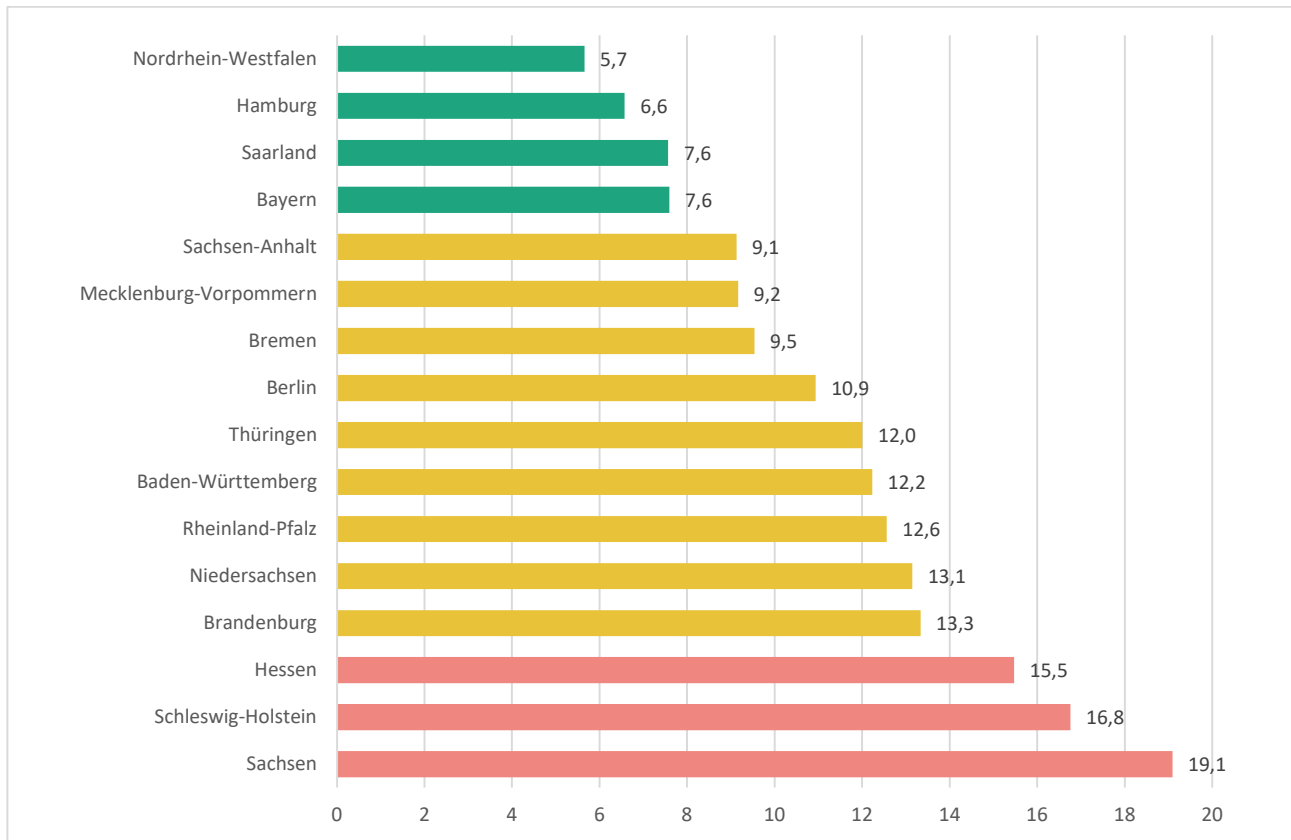
Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft basierend auf BMDS, 2026b; BMI, 2026 und Röhl/Engels, 2025

In der Veränderung der flächendeckenden Umsetzung seit Ende 2022 – dem Zieldatum des OZG – führt Nordrhein-Westfalen mit 157 zusätzlichen OZG-Leistungsbündeln, bei denen mindestens eine Verwaltungsleistung digitalisiert wurde, vor Hamburg mit 131 und Sachsen-Anhalt mit 116. Die geringsten Fortschritte gab es in Sachsen mit nur 58 neuen flächendeckenden Umsetzungen.

Schreibt man die bisherige Umsetzungsgeschwindigkeit seit dem Jahreswechsel 2022/23 fort, so würde Nordrhein-Westfalen in einem geschätzten Szenario als schnellstes Bundesland noch etwa 5 Jahren und 8 Monate benötigen, bis für jedes OZG-Leistungsbündel zumindest eine zugeordnete Verwaltungsleistung online verfügbar ist, gefolgt von Hamburg mit 6 ½ und dem Saarland sowie Bayern mit 7 ½ Jahren. Sachsen würde angesichts der zuletzt sehr schwachen Umsetzungsergebnisse hingegen noch 19 Jahre benötigen, wie Abbildung 3-7 zeigt. Das OZG wäre nach diesen Zeiträumen in den jeweiligen Bundesländern aber voraussichtlich immer noch nicht vollständig erfüllt. Genaugenommen bedeutet dies lediglich, dass in jedem OZG-Leistungsbündel mindestens eine Verwaltungsleistung online flächendeckend verfügbar ist; die Länder wären also immer noch auf dem Weg und nicht am Ziel.

Abbildung 3-7: Geschätzte Dauer bis zur OZG-Umsetzung nach historischer Berechnungsmethode

Anzahl an Jahren, die bei Beibehaltung der Umsetzungsgeschwindigkeit von Januar 2023 bis Januar 2026 benötigt würden, damit für jedes OZG-Leistungsbündel mindestens eine Verwaltungsleistung online verfügbar wäre



Methodische Verzerrungen durch übertrieben positive Darstellung des erreichten Standes innerhalb der OZG-Leistungsbündel.

Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft basierend auf BMDS, 2026b; BMI, 2026 und Röhl/Engels, 2025

Insgesamt gilt beim Vergleich zum OZG-Umsetzungsstand aus vorherigen Erhebungen oder zukünftig geschätzten Umsetzungsständen allerdings zu beachten, dass diese Vergleiche und Szenarien nur bedingt aussagekräftig sind. Die Ursache hierfür ist, dass innerhalb eines OZG-Leistungsbündels zwischenzeitlich viele weitere Verwaltungsleistungen digitalisiert sein könnten, ohne dass dieser Fortschritt nach der vorliegenden Berechnungslogik abgebildet würde: Dies trifft immer dann zu, wenn vorher bereits mindestens eine Leistung eines OZG-Leistungsbündels online verfügbar war und somit das ganze Bündel fälschlicherweise als digital umgesetzt ausgewiesen wurde. Die Beschönigung des Standes bei der Erst-Einbeziehung eines OZG-Leistungsbündels wirkt später innerhalb des gleichen OZG-Leistungsbündels in die Gegenrichtung, da nun weitere Teilumsetzungen nicht mehr erfasst werden. Aus diesem Grund wurde die Umsetzungsgeschwindigkeit in Abschnitt 3.1.2 stattdessen auf der kleinteiligeren Ebene einzelner Verwaltungsleistungen analysiert. Aufgrund der Datenverfügbarkeit ist ein Vergleich im Zeitverlauf nach dieser unverzerrten Methodik aber nur auf Bundesebene möglich.

4 Was hat die große Koalition seit Amtsantritt im Mai 2025 in die Wege geleitet?

4.1 Die Einrichtung des Ministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS)

Mit dem neu geschaffenen Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) werden in der laufenden Legislaturperiode die Themen Digitalisierung und Entbürokratisierung gemeinsam unter dem Label „Staatsmodernisierung“ gedacht und behandelt, was einen wichtigen Schritt darstellt. Als Minister berufen wurde Carsten Wildberger, der als Spitzenmanager aus der Wirtschaft mit Erfahrung in Digitalthemen das Thema vorantreiben soll. Beim OZG von 2017 wurde der Fehler gemacht, Umsetzungsfragen der Digitalisierung, die mit historischen analog aufgesetzten Verwaltungsprozessen und nicht digitaltauglichen Regelungen sowie der föderalen Zersplitterung der Zuständigkeiten in Deutschland zusammenhängen, zunächst zu ignorieren. Mit dem neuen Ministerium besteht nun die Chance, diesen Fehler – spät – zu korrigieren. Aufgrund des Querschnittcharakters der Digital- und Bürokratiethemen in Regierung und Verwaltung müssen allerdings alle Ressorts mitziehen, um die organisatorische Neuaufstellung auch inhaltlich mit einem leistungsfähigen E-Government für Bürger und Unternehmen zum Erfolg zu führen.

Ein Problem, das mit einem eigenständigen Ministerium für Digitalisierung verbunden sein kann, ist der fehlende Eingriff in die Kompetenzbereiche der anderen Bundesministerien, die die Digitalisierung und die dafür notwendige Reform bislang analoger Regulierungen mit vorantreiben müssen, damit sie gelingen kann. Auch die für den Aufbau des neuen Ministeriums notwendige Zeit bis zur vollen Arbeitsfähigkeit⁷ erscheint angesichts der begrenzten Länge einer Legislaturperiode – und eines mit der nächsten Bundestagswahl möglichen Neuzuschnitts der Ministerien – als hinderlich. Aus diesem Grund ist bislang nicht sicher, dass die zögerliche Verwaltungsdigitalisierung in Deutschland durch die Schaffung eines Digitalministeriums nachhaltig beschleunigt werden kann. Positiv ist die klar adressierte Zuständigkeit und den Fokus auf Digitalisierung in seiner Arbeit, während gleichzeitig zu berücksichtigen ist, dass die Digitalisierung weiterhin eine Querschnittsaufgabe der Bundesministerien darstellt, in deren Bewältigung vordringlich das „Silodenken“ im Regierungsapparat überwunden werden muss (Hüther/Röhl, 2021).

Der Erfolg des Digitalministeriums hängt damit stark am Willen der Koalition und dem gesamten Bundeskabinett, bei der Staats- und Verwaltungsdigitalisierung an einem Strang zu ziehen. Dies erfordert die Bereitschaft der anderen Ministerien, Digitalkompetenzen an das BMDS abzugeben und Punkte wie die beschleunigte Umsetzung des OZG, die Digitalisierung der internen Abläufe der Bundesregierung und bundeseigenen Behörden, die Abfassung digitaltauglicher Rechtsnormen⁸ und den Ausbau der Digitalinfrastruktur zügig gemeinsam anzugehen und digitaltaugliche Prozesse neu aufzusetzen. Auch der Bereich der Staatsmodernisierung hat hohe Relevanz für den Fortgang der Digitalisierung, denn die föderale Struktur Deutschlands mit

⁷ Die anderen Ministerien haben im ersten Jahr nach Amtsantritt der Regierung Zeit, ihre Zuständigkeiten festzulegen und mit der Arbeit zu beginnen, während das neue Digitalministerium überwiegend mit Erreichung der Arbeitsfähigkeit und Personalbeschaffung beschäftigt ist.

⁸ Als digitaltaugliche Rechtsnormen werden Gesetze und Verordnungen bezeichnet, die so gestaltet sind, dass ihre Anwendung, Ausführung und Einhaltung durch digitale Technologien unterstützt wird. Dies ermöglicht reibungslosen Datenaustausch, elektronische Kommunikation und Automatisierung mit dem Ziel, Medienbrüche (z.B. Papieranträge) zu vermeiden und eine digitale Verwaltung als Standard zu etablieren.

Zuständigkeit der 16 Bundesländer, 400 Kreise und kreisfreien Städte und 11.000 Kommunen für die Umsetzung vieler Online-Angebote im OZG und digitaler Verwaltungsprozesse hat sich als Hemmschuh für das E-Government herausgestellt (Röhl/Engels, 2025).

Angesichts des knappen Zeitraums von einem Dreivierteljahr hat das neue Digitalministerium bereits erhebliche Aufbauarbeit in organisatorischer, personeller und inhaltlicher Arbeit geleistet; der politischen Logik zufolge bleibt für wichtige Weichenstellungen jedoch nur noch wenig mehr als ein Jahr, bevor die Koalitionspartner in der zweiten Hälfte der Legislaturperiode die Vorbereitung auf die Bundestagswahl 2029 in den Blick nehmen und sich das Zeitfenster für gemeinsame Vorhaben und Reformen zu schließen beginnt.

4.2 Beschlüsse und Vorhaben der Bundesregierung im Digitalbereich

Die im angekündigten „Herbst der Reformen“ tatsächlich beschlossenen Maßnahmen der Bundesregierung zur Digitalisierung sind in Anbetracht der zuvor geäußerten Ambitionen überschaubar. Zunächst hat die Bundesregierung sich auf eine Verringerung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten in den Betrieben geeinigt, doch das allein wird nur geringfügige Entlastungen bewirken. Weitere umgesetzte oder konkret vereinbarte Gesetzesvorhaben sind das Ende Oktober 2025 in Kraft getretene Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und der Wohnraumsicherung („Bauturbo“) mit einer Verschlankung und Digitalisierung von Bauanträgen und Verfahren, die digitale Kfz-Anmeldung beim Kraftfahrzeugbundesamt und eine Beschleunigung im Vergaberecht (BMDS, 2025) sowie weitere Digitalisierungsmaßnahmen etwa im Rahmen des Infrastruktur-zukunftsgesetzes zur beschleunigten Planung von Infrastrukturbaumaßnahmen oder in Verfahren der Handwerksordnung. Hinzu kommt die regelmäßige Durchführung von Praxischecks in den Ministerien und – bereits nur als Ziele – die Online-Unternehmensgründung innerhalb von 24 Stunden⁹ sowie die Fortentwicklung der One-in-one-out-Regel (OIOO) für kostenverursachende Bürokratie des Bundes zu einer One-in-two-out-Regel (Seidel, 2025).

Die vereinbarten Praxischecks sind ein sinnvolles Instrument, um Probleme in der Rechtsumsetzung und Widersprüche zwischen Fachgesetzen aufzudecken, sie wurden allerdings schon zur Zeit der „Ampel“-Regierung vereinbart.¹⁰ Das gleiche gilt für das „Bauturbo“-Gesetz, das unter der Vorgängerin von Bauministerin Verena Hubertz, Klara Geywitz, verfasst, aber wegen des Koalitionsendes nicht mehr verabschiedet wurde.

Mit dem „Deutschland-Stack“ soll eine souveräne Verwaltungs-Plattform entwickelt werden, um digitale Technologien für Regierung und Verwaltung zu entwickeln und in die Breite zu bringen und funktionsfähige Online-Portalangebote für Bürger und Unternehmen aufzubauen. In Österreich ist dies für Unternehmen mit Unternehmensserviceportal (USP) bereits umgesetzt (Rusche et al., 2024). Aufgrund der föderalen Strukturen müssen allerdings die Länder und Kommunen mitziehen. Hierbei ist auch der Einsatz von KI-Tools vorgesehen, wie sie wissenschaftlich gefordert werden (Beirat für Raumentwicklung, 2025). Mit der EUDI-Wallet für eine digitale Identität sollen Bürger und Unternehmen endlich ihre Behördenkontakte umfassend online

⁹ Die Möglichkeit zur Online-Gründung von Unternehmen ist bereits seit 2017 Bestandteil der Digitalisierungsmaßnahmen im OZG und wartet seither auf Umsetzung. Das Bundesland Bremen hat seit 2022 federführend das Online-Antragsverfahren für Gründungen im Handwerk aufgesetzt (s. Kasten mit Beispielen auf S. 14), eine Ausdehnung auf andere Bundesländer und Unternehmenstypen ist aber bislang nicht gelungen.

¹⁰ Das Konzept der Praxischecks ist schon vor 50 Jahren im Rahmen damaliger Reformansätze zum Bürokratieabbau vorgeschlagen worden, ohne danach systematisch zur Anwendung zu kommen (Kühl, 2025).

abwickeln können, wie es in Frankreich oder Österreich bereits Standard ist (Rusche et al., 2024). Die Anwendung elektronischer Urkunden im Rechtsverkehr, etwa bei Notaren und Nachlassgerichten, soll erleichtert werden. In der Schwarzarbeitskontrolle der Zollverwaltung soll stärker auf digitale Verfahren gesetzt werden. Auch beim Vollzug von Immobilienverträgen und bei Zwangsvollstreckungsverfahren sollen digitale Verfahren eingeführt werden (BMDS, 2025).

In der Detailarbeit zur Verwaltungsdigitalisierung sticht die Registermodernisierung zur Verknüpfung öffentlicher Datensammelstellen – der Register – besonders heraus, denn bislang fragen staatliche Stellen immer wieder Daten bei Bürgern und Unternehmen ab, die bereits an andere Behörden gemeldet wurden und in dortigen Registern geführt werden – die Datenbestände sind aber nicht verknüpft. In der Single Digital Gateway-Verordnung von 2023 gibt die EU vor, dass schrittweise das „Once only“-Prinzip eingeführt wird: Verwaltungen sollten nicht mehr wiederholt die gleichen Daten abfragen, sondern auf die Datenbestände anderer Behörden zugreifen können (Röhl, 2024a; Voigt et al., 2024). Das BMDS arbeitet derzeit an einer Datenarchitektur, die die Verknüpfung ermöglicht (BMDS, 2025b); die Fortschritte erscheinen jedoch weiterhin überschaubar und nicht der Dringlichkeit der Registermodernisierung für ein funktionierendes E-Government für Unternehmen und Bürger angemessen zu sein: Die Umsetzung des „Once-Only“-Prinzips bleibt ohne eine voll funktionsfähige digitale Registerverknüpfung unmöglich.

In diesen Digitalisierungsmaßnahmen wie auch beim im Koalitionsvertrag beschlossenen Bürokratieabbau sind bislang vor allem Pläne und Ankündigungen zu sehen, die nun zügig in die Umsetzung gebracht werden müssen. Hierfür wird angesichts der strukturellen Hemmfaktoren im deutschen Föderalsystem auch der zweite Teil des Namens des neu geschaffenen Ministeriums – die Staatsmodernisierung – hohe Relevanz erlangen. Bedenklich stimmt allerdings bislang die Kleinteiligkeit vieler der Vorhaben, die sich überwiegend auf einem ähnlichen Niveau bewegen wie die Maßnahmen zur Digitalisierung und zum Bürokratieabbau der vier Bürokratieentlastungsgesetze aus der vergangenen Dekade, die in der Gesamtsicht wenig erfolgreich waren (vgl. Röhl, 2024b). Gleichzeitig führen das vom Bundeskabinett beschlossene Tariftreuegesetz und die Mindestlohnanhebung zum 1. Januar 2026 zu neuen Bürokratie- und Erfüllungskosten, die die leichten Entlastungen aus den beschlossenen und geplanten Vereinfachungen und Digitalvorhaben wieder zu konterkarieren drohen.

5 Zusammenfassung und Empfehlungen

Die Umsetzung des OZG verläuft weiter ausgesprochen schleppend. Bundesweit sind innerhalb eines Jahres gerade einmal fünf zusätzliche OZG-Leistungsbündel hinzugekommen, zu denen mindestens eine Verwaltungsleistung bundesweit flächendeckend angeboten wird. Selbst dieser Zuwachs ist jedoch geschönt, wie die tiefergehende Analyse der Daten gezeigt hat: Auch Teilumsetzungen wurden in der bisherigen Methodik mitgezählt. Insgesamt setzen sich die OZG-Leistungsbündel aus 7.509 Einzelleistungen zusammen, von denen im Januar 2026 gerade einmal 823 bundesweit flächendeckend online verfügbar sind. Von den Einzelleistungen ist selbst beim Spitzenreiter Nordrhein-Westfalen nur gut ein Fünftel landesweit flächendeckend umgesetzt, unter Einschluss einzelner Kommunen und Kreise sind es hier knapp 43 Prozent. Hamburg kommt ebenfalls auf einen landesweiten Umsetzungsstand von etwas über einem Fünftel, während Bayern flächendeckend knapp darunter liegt und einschließlich der Verfügbarkeit in einzelnen Kommunen und Kreisen etwa ein Drittel erreicht. Berlin und das Saarland kommen jeweils nur auf einen Stand von 15 Prozent der Einzelleistungen, was Zweifel an einer schnellen Erfüllung des OZG in diesen Bundesländern und speziell im

Saarland nährt, die sich aus der Fortschreibung der Umsetzungsgeschwindigkeit der letzten drei Jahre nach der bisherigen verzerrten Erfassungsmethodik ergibt.

Die Analyse zeigt, dass Deutschland bei der Verwaltungsdigitalisierung nicht vorankommt. Wichtig ist zudem, dass ein Erfüllen des OZG bei weitem noch keine tiefgreifende Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung – insbesondere der zugrundeliegenden Verwaltungsprozesse – darstellt. Das OZG sieht lediglich einen Zugang zu Verwaltungsleistungen vor, der online möglich ist. Dabei kann im Rahmen des OZG ein analoger bürokratischer Verwaltungsprozess so umgestaltet werden, dass er fortan zwar online durchgeführt werden kann, aber weiterhin bürokratisch bleibt. Die Qualität und Nutzerfreundlichkeit der online verfügbaren Verwaltungsleistungen spielen bislang eine unzureichende Rolle. Das OZG ist demnach kein digitales „Allheilmittel“ zur Entbürokratisierung, sondern stellt eher einen wichtigen ersten Schritt der Verwaltungsdigitalisierung dar. In einem zweiten Schritt sollte die Digitalisierung zunehmend als Werkzeug verstanden werden, um die zugrundeliegende Verwaltungsprozesse gezielt effizienter zu gestalten. Dabei geht es beispielsweise um Cloud- und KI-Nutzung in der öffentlichen Verwaltung und insbesondere darum, Register zu digitalisieren, zu modernisieren und zusammenzuführen. Dafür müssen Daten jedoch vielseitig und vollständig verfügbar sein, eine hohe Qualität aufweisen, strukturiert verarbeitet und vielseitig genutzt werden.

Die Bundesregierung aus CDU, CSU und SPD ist mit einer im Koalitionsvertrag niedergelegten Reformagenda mit einem kräftigen Bürokratieabbau und mehr Elan in der Digitalisierung des Staates angetreten, was sich auch in der Schaffung eines neuen Ministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung niedergeschlagen hat. Die in dieser Studie genannten Digitalisierungsmaßnahmen sowie auch der im Koalitionsvertrag beschlossenen Bürokratieabbau besteht bislang noch überwiegend aus Ankündigungen und Plänen, die nun zügig in die Umsetzung gebracht werden müssen, um Deutschland von einem der international hinteren Plätze in E-Government und Verwaltungsdigitalisierung nach vorn zu bringen. Eine gute Verwaltung mit hoch qualifizierten Beamten, die in angemessener Geschwindigkeit über Anträge entscheiden und Unternehmen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, war lange ein positiver deutscher Standortfaktor. Die langsame Digitalisierung der Verwaltungsangebote und der Prozesse in den Behörden selbst bei gleichzeitig immer komplexeren Gesetzen und Verordnungen macht diesen Vorteil zunehmend zunichte. Realistischerweise bleibt für tiefgreifende Maßnahmen nur noch ein Zeitfenster von etwas mehr als einem Jahr, bis nach der Mitte der Legislaturperiode die beginnende Positionierung der Parteien für den nächsten Bundestagswahlkampf größere Reformen zunehmend unmöglich macht.

Um E-Government durch digitale Verfahren und Online-Angebote schneller voranzubringen, sollten folgende Vorhaben daher vorrangig verfolgt werden:

- Ein zentralisiertes Unternehmensportal, das alle staatlichen Angebote und Anforderungen für Unternehmen bündelt, statt sie auf zahlreiche Fachbehörden und Verwaltungsebenen mit unterschiedlichen Zugangswegen zu verteilen, sollte geschaffen werden. Österreich hat dies trotz föderaler Struktur bereits erfolgreich implementiert.
- Die elektronische Identifizierung über die EUDI-Wallet muss zügig umgesetzt werden, damit sich Unternehmen und Individuen in Portalen zweifelsfrei identifizieren können. Dieser Punkt ist in der Bearbeitung des BMDS, allerdings wurde an dem Thema der elektronischen ID im Bundeswirtschaftsministerium bereits zur Zeit der vorvorigen Bundesregierung gearbeitet.

- Die Modernisierung und digitale Verknüpfung der zahlreichen Register, in denen staatliche Stellen Unternehmensdaten vorhalten, muss beschleunigt werden (BDI, 2024). Die Schwierigkeiten, hier echte Fortschritte zu erzielen, sind eng mit der föderalen Struktur Deutschlands und der kommunalen Selbstbestimmung verknüpft, so dass das BMDS hier nicht allein auf technische Digitalisierung setzen sollte, sondern eine Einbindung in die Thematik der Staatsmodernisierung erforderlich ist.
- Generell müssen die Zuständigkeiten für Digitalisierungsaufgaben im föderalen System stärker gebündelt und zum Teil beim Bund zentralisiert werden, wie es das Nachbarland Österreich vorgemacht hat.
- Die vom Bund seit mehreren Jahren geplante Einführung digitaltauglichen Rechts muss beschleunigt werden, um Verwaltungsabläufe und Rechtsprüfungen stärker automatisieren und neue Gesetze sowie den Rechtsbestand leichter auf Widersprüche hin überprüfen zu können.
- Bei kommunalen Leistungen, die nicht auf einer höheren Ebene umgesetzt werden können oder sollen, ist eine stärkere Unterstützung bei der Digitalisierung für wirtschaftlich schwächere Kommunen notwendig. Andernfalls wird die Übernahme bereits erarbeiteter EfA-Verwaltungsleistungen des OZG bis in die letzte Kommune sich weitere Jahrzehnte hinziehen.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1: Der Umsetzungsstand von OZG-Leistungsbündeln im Vergleich zum OZG-Zieldatum 2022 19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Digitaler Reifegrad von Verwaltungsleistungen	7
Abbildung 3-1: Umsetzungsstand digitalisierter Verwaltungsleistungen in den Bundesländern	10
Abbildung 3-2: Digitalisierte Verwaltungsleistungen durch den Bund	12
Abbildung 3-3: Digitalisierte Verwaltungsleistungen durch die Bundesländer und Kommunen.....	13
Abbildung 3-4: Die Verfügbarkeit von OZG-Angeboten in den Bundesländern.....	16
Abbildung 3-5: OZG-Umsetzungsstand nach historischer Berechnungsmethode	17
Abbildung 3-6: Überschätzung der OZG-Umsetzung durch die historische Berechnungsmethode	18
Abbildung 3-7: Geschätzte Dauer bis zur OZG-Umsetzung nach historischer Berechnungsmethode.....	20

Literaturverzeichnis

BDI – Bundesverband der Deutschen Industrie, 2024, Registermodernisierung, Kurzposition, <https://bdi.eu/publikation/news/registermodernisierung-digitalisierung-oeffentliche-verwaltung> [20.1.2026]

Beirat für Raumentwicklung, 2025, Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Raumentwicklung, Autoren: Arens, Stefanie / Fuchs, Tine/ Röhl, Klaus-Heiner, Empfehlung des Beirats für Raumentwicklung beim Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, Berlin https://www.bmwsb.bund.de/Shared-Docs/downloads/DE/veroeffentlichungen/raumordnung/beirat/lp20/bfr-publikationen-20-lp.pdf?_blob=publicationFile&v=2 [22.1.2026]

BMI – Bundesministerium des Innern / BMDS – Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, 2026a, Leistungserklärung - Wie kommen Verwaltungsleistungen in den Leistungskatalog (LeiKa)?, <https://www.digitale-verwaltung.de/Webs/DV/DE/onlinezugangsgesetz/ozg-bund/wissen-aus-dem-digitalisierungsprogramm-bund/leistungserklaerung/leistungserklaerung.html> [06.01.2026]

BMI / BMDS, 2026b, Was sind Verwaltungsleistungen im Sinne des OZG?, <https://www.digitale-verwaltung.de/Webs/DV/DE/onlinezugangsgesetz/ozg-grundlagen/info-leistungen/info-leistungen-node.html> [06.01.2026]

BMI / BMDS, 2026c, FIM-Leistungsbeschreibungen – standardisierte Infos zu Verwaltungsleistungen, <https://www.digitale-verwaltung.de/Webs/DV/DE/onlinezugangsgesetz/ozg-bund/wissen-aus-dem-digitalisierungsprogramm-bund/leistungsbeschreibung/leistungsbeschreibung-node.html> [23.01.2026]

BMI, 2026, OZG-Informationsplattform – Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, <https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de> [06.01.2026]

BMDS – Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, 2025a, Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen der Bundesregierung für Bürokratierückbau, https://bmds.bund.de/fileadmin/BMDS/Dokumente/CDR_Bericht_der_Bundesregierung_%C3%BCber_Ma%C3%9Fnahmen_der_Bundesregierung_f%C3%BCr_B%C3%BCrokatier%C3%BCckbau_final_barrierefrei.pdf [6.2.2026]

BMDS, 2025b, Start der vierten Iteration des Konsultationsprozesses zur Architektur des NOOTS, Meldung Registermodernisierung, 4.11.2025, [Digitale Verwaltung - Meldungen - Start der vierten Iteration des Konsultationsprozesses zur Architektur des NOOTS](https://www.digitale-verwaltung.de/ueberuns/pvogs/meldungen/start-der-vierten-iteration-des-konsultationsprozesses-zur-architektur-des-noots) [12.2.2026]

BMDS, 2026a, Dashboard Digitale Verwaltung, <https://dashboard.digitale-verwaltung.de> [06.01.2026]

BMDS, 2026b, Dashboard Digitale Verwaltung – Offene Schnittstelle, <https://dashboard-daten.digitale-verwaltung.de> [06.01.2026]

BMDS, 2026c, Portalverbund Online-Gateway (PVOG), <https://dashboard.digitale-verwaltung.de/ueberuns/pvog> [07.01.2026]

BMDS, 2026d, Dashboard Digitale Verwaltung – Offene Schnittstelle – Schnittstelleninformation, <https://dashboard.daten.digitale-verwaltung.de/spezifikation> [08.01.2026]

BMDS, 2026e, Reifegradmodell, <https://www.digitale-verwaltung.de/Webs/DV/DE/onlinezugangsgesetz/ozg-grundlagen/info-reifegradmodell/info-reifegradmodell-node.html> [08.01.2026]

BMDS, 2026f, Neuer Schwung – 16 Verwaltungsleistungen im Fokus der Digitalisierung, <https://www.digitale-verwaltung.de/Webs/DV/DE/onlinezugangsgesetz/das-gesetz/ozg-aenderungsgesetz/fokusleistungen/fokusleistungen-node.html> [23.01.2026]

BMDS, 2026g, Onlinedienste im Detail, <https://dashboard.digitale-verwaltung.de/onlinedienste-im-detail> [16.2.2026]

BMI, 2026, Dashboard Digitale Verwaltung, (Stand 29.04.2024 über das Internet Archive), <https://web.archive.org/web/20240429184250/https://dashboard.digitale-verwaltung.de/> [08.01.2026]

BMJV – Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2024, Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZG-Änderungsgesetz – OZGÄndG), <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/245/VO.html> [23.01.2026]

Bundesrechnungshof, 2023, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages - Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, <https://www.bundesrechnungshof.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Berichte/2023/umsetzung-onlinezugangsgesetz-volltext.pdf> [08.01.2026]

Bundesrechnungshof, 2024, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages - Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, <https://www.bundesrechnungshof.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Berichte/2024/umsetzung-onlinezugangsgesetz-volltext.pdf> [08.01.2026]

European Commission, 2026a, Digital Economy and Society Index. Digital public services for citizens, https://digital-decade-desi.digital-strategy.ec.europa.eu/datasets/desi/charts/desi-indicators?period=desi_2025&indicator=desi_dps_cit&breakdown=total&unit=egov_score&country=AT,BE,BG,HR,CY,CZ,DK,EE,EU,FI,FR,DE,EL,HU,IE,IT,LV,LT,LU,MT,NL,PL,PT,RO,SK,SI,ES,SE [26.2.2026]

European Commission, 2026b, Digital Economy and Society Index. Prefilled forms, https://digital-decade-desi.digital-strategy.ec.europa.eu/datasets/desi/charts/desi-indicators?indicator=desi_pff&breakdown=all_egov_le&period=desi_2025&unit=egov_score&country=AT,BE,BG,HR,CY,CZ,DK,EE,EU,FI,FR,DE,EL,HU,IE,IT,LV,LT,LU,MT,NL,PL,PT,RO,SK,SI,ES,SE [21.1.2026]

FIM – Föderales Informationsmanagement, 2026, LEIKA-Typisierung, x-repository.de, <https://www.xrepository.de/details/urn:de:fim:leika:typisierung> [23.01.2026]

FITKO – Föderale IT-Kooperation, 2026a, Föderales Informationsmanagement – Der Standard für Verwaltungsleistungen, <https://www.fimportal.de/> [06.01.2026]

FITKO, 2026b, PVOG Produktportal – Portalverbund Online Gateway, <https://produktportal.pvog.fitko.de> [06.01.2026]

FITKO, 2026c, Amtlicher Regionalschlüssel (ARS), <https://docs.fitko.de/fit-connect/docs/details/ars> [07.01.2026]

FITKO, 2026d, Die FITKO stellt vor: Dashboard Digitale Verwaltung, Online-Präsentation, teilgenommen am 09.01.2026

Hüther, Michael / Röhl, Klaus-Heiner, 2021, Wege aus der Umsetzungskrise der öffentlichen Verwaltung – Denkanstöße für eine Reform der staatlichen Strukturen zur Stärkung der „administrativen Wirksamkeit“, IW-Policy Paper, Nr. 15, https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/policy_papers/PDF/2021/IW-Policy-Paper_2021-Umsetzungskrise_der_%C3%B6ffentlichen_Verwaltung.pdf [19.1.2026]

Kühl, Stefan, 2025, Wenn der alte Wein besser schmeckt. Die vergessenen Einsichten einer Diskussion vor fünfzig Jahren zu Praxis-Checks in der Gesetzgebung, in: Verfassungsblog, <https://verfassungsblog.de/buero-kratieabbau-praxis-checks-gesetzgebung/> [29.1.2026]

Röhl, Klaus-Heiner, 2022a, INSM-Behörden-Digimeter: Update Juni 2022

Röhl, Klaus-Heiner, 2022b, E-Government in der Warteschleife, IW-Kurzbericht, Nr. 59, https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Kurzberichte/PDF/2022/IW-Kurzbericht_2022-E-Government.pdf [9.2.2026]

Röhl, Klaus-Heiner, 2024a, Behörden-Digimeter: Januar 2024, Kurzstudie im Auftrag der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft, Berlin, https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Gutachten/PDF/2024/Beh%C3%B6rden-Digimeter_2024.pdf [16.2.2026]

Röhl, Klaus-Heiner, 2024b, Bürokratieentlastungsgesetze – Warum wirken sie nicht wie gewünscht?, IW-Kurzbericht, Nr. 88, Berlin, https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Kurzberichte/PDF/2024/IW-Kurzbericht_2024-B%C3%BCrokratieentlastungsgesetze.pdf [5.2.2026]

Röhl, Klaus-Heiner / Engels, Barbara, 2025, Behörden-Digimeter 2025, Im Auftrag von Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM), Berlin / Köln

Röhl, Klaus-Heiner / Graf, Nikolaus, 2021, Gründungsumfeld und digitale Verwaltung – Was kann Deutschland von Österreich lernen?, Gutachten im Auftrag der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft, Köln

Rusche, Christian / Garb, Maria / Röhl, Klaus-Heiner / Scheufen, Marc / Sommer, Julian, 2024, Best-Practice-Beispiel aus dem Ausland zur Beschleunigung der Digitalisierung deutscher Unternehmen, Gutachten für die KfW-Bankengruppe, https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Gutachten/PDF/2024/Gutachen_2024-KfW-Best-Practices-zur-Digitalisierung.pdf [17.1.2026]

Seidel, Christian D., 2025, Was die Modernisierungsagenda der Bundesregierung für den öffentlichen Dienst bedeutet, Öffentlicher Dienst News, <https://oeffentlicher-dienst-news.de/modernisierungsagenda-der-bundesregierung-fuer-oeffentlichen-dienst/> [29.1.2026]

Voigt, Sofie / Rother, Alinka / Sage, Liadán, 2024, Die Single Digital Gateway-Verordnung: Lehren aus der Umsetzung in fünf EU-Staaten, Kompetenzzentrum Öffentliche IT / Fraunhofer Fokus, <https://www.oeffentliche-it.de/publikationen/die-single-digital-gateway-verordnung/Die%20Single%20Digital%20Gateway-Verordnung%20-%20Lehren%20aus%20der%20Umsetzung%20in%20fuenf%20EU-Staaten.pdf> [16.2.2026]